Künstliche Intelligenz in der Außenwirtschaft – Möglichkeiten und Grenzen

Tagungsband des 35. Europäischen Zollrechtstags des EFA am 13. und 14. Juni 2024 in Mannheim

herausgegeben von Prof. Dr. Frauke Schulmeister

Mendel Verlag

Schriftenreihe des Europäischen Forums für Außenwirtschaft e.V. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 73

Herausgeber: Prof. Dr. Frauke Schulmeister (Europäisches Forum für Außenwirtschaft

e.V., Münster)

Herstellung: Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Wasserstr. 223 44799 Bochum

Telefon: +49 2302 202930 Telefax: +49 2302 2029311 E-Mail: info@mendel-verlag.de Internet: www.mendel-verlag.de

Titelentwurf: KJM Werbeagentur

Hafenweg 22 48155 Münster Internet: www.kjm.de

ISBN 978-3-943011-81-4

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

© 2025 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 44799 Bochum

Inhaltsübersicht

Grußwort						
Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA)						
Al in "things" – the true revolution	11					
Harald Kröger, Board Member, President Automotive Business SiMa Technologies, San Francisco						
Podiumsdiskussion "Künstliche Intelligenz in den 'Dingen' – die wahre Revolution"	39					
Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster						
Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Zollverwaltung	41					
Dr. Alexander Gorski, Direktion VI, Generalzolldirektion, Dresden						
KI in der Steuer- und Zollverwaltung	47					
Daphne Aiglsperger, Gruppenleiterin I/C Organisation und IT Steuer/Zoll, Bundesministerium für Finanzen						
Mag. Heike Fetka-Blüthner, Vorständin Zollamt Österreich						
Customs	55					
Frank Heijmann, Zollberater, Ständige Vertretung der Niederlande bei der EU						
Podiumsdiskussion "Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz	61					
in der Zollverwaltung" Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert (EFA-Vorstand), Münster						
Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster						

Reform des Unionszollkodex Karlheinz Kadner, Generaldirektion TAXUD, Europäische Kommission, Brüssel						
Reform des Unionszollkodex MR Martin Blaesing, Referatsleiter, Referat III B 1 (Zollrecht und Zollverfahren; Einfuhrumsatzsteuer), Bundesministerium der Finanzen, Berlin						
Podiumsdiskussion "Reform des Unionszollkodex: Fortschreitende Digitalisierung im EU-Zollrecht" Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Jan Thaler (EFA-Vorstand), Hamburg Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster						
Herausforderung Außenwirtschaftsrecht: Zuständigkeit des Zolls LRDin Karina Spickenreuther, Direktion V, Generalzolldirektion, Hamburg/Nürnberg	71					
Vorstellung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) RD Matthias Schulz/RDin Nora Büchler, Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, Generalzolldirektion, Bonn						
Podiumsdiskussion "Herausforderung Außenwirtschaftsrecht: Zuständigkeiten des Zolls" Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings, Vorsitzender des EFA Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster						
LkSG/CSDDD, CSRD, EUDR KI vs. Bürokratie in neuen ESG-Regularien Georg Fischer, Product Specialist, osapiens Services GmbH	87					
Einsatzmöglichkeiten von KI in der Außenwirtschaft Dr. Ulrich Lison, AEB SE, Stuttgart						

Practical Application of Generative AI in the Context of Tariff Classification						
Clemens Kriechbaumer/Max Sandberger, MIC Datenverarbeitung GmbH, Linz, Österreich						
Podiumsdiskussion "Einsatzmöglichkeiten von KI in der Außenwirtschaft"						
Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz (EFA-Vorstand), Hamburg Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster						
Aktuelle Rechtsprechung zum Stromsteuerrecht Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof	113					
Green Taxes – Rationale, Trends and challenges Kurt Van Dender, Head, Tax Policy and Statistics Division, Centre for Tax Policy and Administration, OECD, Genf	125					
Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – Practical Experience Marc Brocardi, President of ODASCE – Paris	137					
Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) Richard J. Albert, EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Leipzig	143					
CBAM bei HUGO BOSS – Herausforderungen von CBAM im Unternehmen	145					
Isabell Menger, Head of Customs and Customs Management, HUGO BOSS AG, Metzingen						

Umsetzung der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Produkten in Deutschland				
Frank Lenz, Abteilungsleiter, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn				
EU-Verbot für Produkte aus Zwangsarbeit Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, AWB Tax GmbH, Münster	157			
Schlusswort zum 35. Europäischen Zollrechtstag in Mannheim Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel,	161			
Vorstandsvorsitzender Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA) Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA) Furopean Forum for External Trade – Chronik und Informationen –	163			

Grußwort

Dr. Lothar Harings Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe EFA-Mitglieder und Gäste, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft, Lehre und freien Berufen, ich begrüße Sie alle zum 35. Europäischen Zollrechtstag hier im Rosengarten Mannheim.

Im letzten Jahr habe ich an das 35-jährige Bestehen des EFA erinnert – wir haben den 34. Europäischen Zollrechtstag in Leipzig durchgeführt – und weil der Zollrechtstag 2020 coronabedingt ausgefallen ist, klaffen Jubiläum des Zollrechtstages und Jubiläum des EFA – unserer Vereinigung – auseinander.

Wir haben im vergangenen Jahr in der Mitgliederversammlung des EFA den Vereinsnamen gekürzt in "Europäisches Forum für Außenwirtschaft" — die Begriffe "Verbrauchsteuern und Zoll" haben wir aus dem Vereinsnamen gestrichen, ohne inhaltlich auf die Gebiete verzichten zu wollen. Es ging um eine thematische Ausweitung unserer Themengebiete auf neue Themen wie den Green Deal der EU, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Beachtung der Menschenrechte und Nachhaltigkeit. Die Themenbreite, für die EFA steht, haben wir durch den Zusatz

"Das Forum für Recht und Praxis der Exportkontrolle, Lieferkette, Nachhaltigkeit, Verbrauchsteuern und des Zolls"

zum Ausdruck gebracht. Gestern in der Mitgliederversammlung haben wir nun den nächsten Schritt in diese Richtung getan: Die Mitgliederversammlung hat sich auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats dafür ausgesprochen, den Begriff "Europäischer Zollrechtstag" künftig durch "EFA-Tagung" zu ersetzen – so wie viele von Ihnen ohnehin seit Jahren im Juni zur EFA-Tagung fahren. Die EFA-Tagung wird also künftig die Bereiche Exportkontrolle, Lieferkette, Nachhaltigkeit, Verbrauchsteuern und Zoll abbilden.

In diesem Jahr wurde auch der Vorstand des EFA neu gewählt und ich danke – im Namen aller Vorstandsmitglieder – für das Vertrauen, uns die Geschicke des Vereins in den nächsten drei Jahren zu übertragen. Es hat dabei Veränderungen im Vorstand gegeben, da drei Vorstandsmitglieder sich nicht mehr zur Wahl gestellt haben. Der Vorstand besteht nun neben dem Vorsitzenden aus den beiden stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Sandra Rinnert und Frank Görtz. Weitere Vorstandsmitglieder sind Dr. Jan Thaler sowie neu:

- Corinna Heyder, Generalzolldirektion,
- Lars Gempp, Novartis, und
- Thomas Glanzer als neuer Schatzmeister, Schwarz Dienstleistungen.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern möchte ich an dieser Stelle nochmals sehr herzlich für ihr Engagement im Vorstand danken:

- Dr. Katja Roth, Richterin am Bundesfinanzhof, seit 2018,
- Petra Herrmann, EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, seit 2012, und
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß, seit 2003 im Vorstand, langjähriger Schatzmeister des EFA.

Euch allen herzlichen Dank für Eure Mitarbeit!

Wenn diese Veranstaltung vielleicht zum letzten Mal "Europäischer Zollrechtstag" heißt, wollen wir doch weiter das "Europäische" betonen, das sich auch im "E" von "EFA" wiederfindet: Wir begrüßen in diesem Jahr Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Griechenland und den USA – und wir sind sehr dankbar für diese internationale Wahrnehmung.

And in this respect, I would like to welcome all participants from non-German speaking countries: A very warm welcome to our international guests and speakers and especially to the participants of our French partner organisation ODASCE, Catherine Amandio and my counterpart Marc Brocardi, the President of ODASCE. Mr President, thank you for joining us and for speaking to us tomorrow. We are happy to have you with us and we look very much forward to strengthening the cooperation with ODASCE and to attending the ODASCE Customs Conference in Marseille in November 2024. Hardly one week after the elections for the European Parliament, we should value the European cooperation across member state borders. And let me emphasize that EFA is committed to this cooperation with our friends from ODASCE.

Und für diejenigen unter Ihnen, die nähere Informationen zur ODASCE-Zollkonferenz im November wünschen, stehen Catherine Amandio und Marc Brocardi natürlich sehr gerne zur Verfügung – oder Sie besuchen die Website von ODASCE.

Begrüßen möchte ich an dieser Stelle auch die Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des deutschen Bundesministeriums der Finanzen und des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen – Zeit für diese Unterschiede muss sein – und der Verwaltungen insgesamt, der Generalzolldirektion, des BAFA, der BLE und der OECD.

Stellvertretend für die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichtsbarkeit begrüße ich die Mitglieder des VII. Senats des Bundesfinanzhofs und des Bundesfinanzgerichts Österreich.

Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie – teilweise seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten – dem Zollrechtstag, oder besser: dem EFA, die Treue halten.

"Künstliche Intelligenz in der Außenwirtschaft – Möglichkeiten und Grenzen" – das ist unser diesjähriges Rahmenthema. Damit stehen wir keineswegs alleine – es gab in den vergangenen Monaten unzählige Veranstaltungen zum Thema KI, u.a. auch der Deutsche Anwaltstag 2024 – die Zeitschrift LTO (Legal Tribune Online) titelte dazu: "So viel geballte Intelligenz gab es auf dem Deutschen Anwaltstag noch nie" … möge auch uns die künstliche Intelligenz intellektuellen Auftrieb verschaffen …

Aber ist KI nur eine Modeerscheinung, die jetzt alle Foren beschäftigt, oder ein langfristiges Phänomen, das die Arbeitswelt und die Lebensumstände dauerhaft verändern wird. Goldman Sachs hat prognostiziert, dass KI die Weltwirtschaft im kommenden Jahrzehnt um 7% wachsen lassen wird. "Glaubt nicht an den KI-Hype" sagt dagegen der amerikanische Ökonom Acemoglu – er kommt nur auf ein zusätzliches Wachstum von 1-1,5% und geht davon aus, dass nur knapp 4% aller Arbeitstätigkeiten überhaupt durch KI erledigt werden könnten.

Doch was ist KI überhaupt? Welche Einsatzmöglichkeiten in der Industrie gibt es jenseits von ChatGPT, das uns sicher allen bekannt ist – ich habe es uns erspart, meine Gedanken von ChatGPT formulieren zu lassen, weil ich das nun zu oft schon als Eröffnungsreden gehört habe, von der Abiturfeier bis zu Außenwirtschaftstagen ...

Wir werden uns folglich heute in verschiedenen Foren und Panels mit KI und dem Einsatz in der Außenwirtschaft befassen und ich freue mich sehr, dass wir mit Harald Kröger einen echten KI-Pionier gewinnen konnten, um den Eröffnungsvortrag über KI in den Dingen – die wahre Revolution – zu halten.

Harald Kröger war bis 2016 Leiter der Direktion Entwicklung Elektrik/Elektronik & E-Drive bei Mercedes-Benz Cars und seit 2017 Vorsitzender des Geschäftsbereichs Automobilelektronik mit über 28.000 Mitarbeitern bei Bosch. Seit 2023 ist Harald Kröger Aufsichtsratsmitglied und Automotive-Chef des kalifornischen Startups SiMa.ai und er wird uns zeigen, welche Anwendungsmöglichkeiten für Künstliche Intelligenz in der Industrie schon bestehen

Neben der KI werden wir uns heute mit den Zuständigkeiten des Zolls im Außenwirtschaftsrecht und mit der Stromsteuer im Verbrauchsteuerpanel beschäftigen. Morgen geht es dann um den Green Deal der EU – genauer um "Green Taxes", CBAM, LkSG, CSDDD, EUDR und FLR – Forced Labour Regulation – also die regulatorische Seite der Nachhaltigkeit.

Ich danke im Namen des Vorstands des EFA allen Referentinnen und Referenten für ihre Mitwirkung. Wir haben ein anspruchsvolles inhaltliches Programm vor uns – sollten aber auch den Austausch untereinander vor und nach den Panels nicht versäumen. Viele von Ihnen haben das beim Teilnehmertreffen – und danach – schon beherzigt. Die heutige Abendveranstaltung führt uns auf Einladung unseres diesjährigen Hauptsponsors osapiens in die Kunsthalle Mannheim – lassen Sie sich auf die Kunst ein und nehmen Sie die Kunst auf, bevor wir dann sicher wieder in den fachlichen Austausch eintreten und auch bewirtet werden.

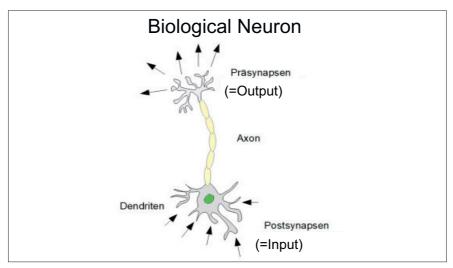
Ich danke unseren Sponsoren, die uns diese Tagung erst ermöglichen, insbesondere osapiens, dem Mannheimer Lokalmatador, für ihre Unterstützung.

Ihnen und uns allen wünsche ich einen interessanten und spannenden 35. Zollrechtstag und ich bitte nun Harald Kröger, uns die wahre Revolution durch Künstliche Intelligenz näher zu bringen.

Al in "things" - the true revolution

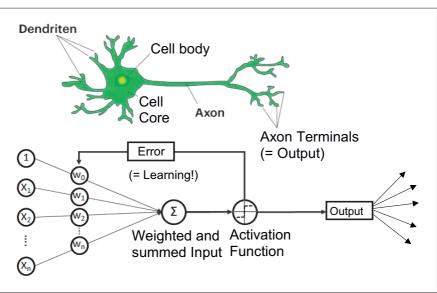
Harald Kröger Board Member, President Automotive Business SiMa Technologies, San Francisco

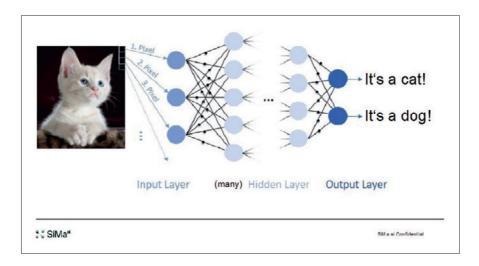
What's a neural network - and how does it work?



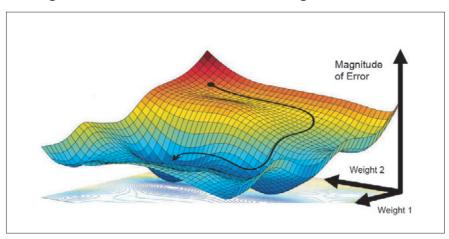








Finding the best values for millions of weights



SiMa.ai: Who we are

We are a software company that is building our own silicon.

200+ \$270M In Production
of the industry's best ML minds

Funding

\$270M In Production
Shipping to customers

We were founded in November 2018 and have over 140 employees (including contractors). We received a total of USD 187M of funding which takes us through the middle of 2024.

We have delivered our alpha software, product samples and evaluation platforms to commercial and defense customers. Our production devices and Dual M.2 and PCIe HHHL boards will be available early 2023.



Today: Al in the cloud – abusing graphic cards



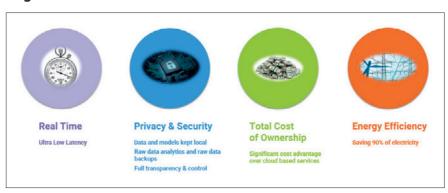


SiMa.ai focus: Embedded edge market

USD 40B+ semiconductor market transitioning classic compute to a 100% ML based over this decade



Edge benefits



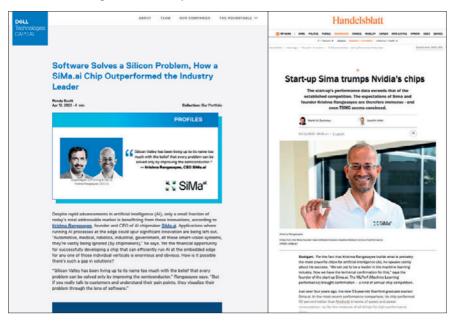
Our Vision: Effortless machine learning for the embedded edge



SiMa.ai's value proposition consists of three foundational pillars — Any, 10x and Pushbutton. Any represents the flexibility of our platform to address any computer vision application, using any framework, model, network and any sensor with any resolution. This is key to enable our embedded edge customers to easily adopt machine learning (ML) in their applications and scale, as ML is relatively new to this customer segment, and ease-of-use will be a critical factor to allow them to actually deploy this. 10x means 10x better performance in key figures of merit such as FPS/W and latency than alternatives. Pushbutton refers to being able to meet the performance, power and other key needs of the application and associated networks very quickly; our motto is "Minutes instead of months". Any one of these three would make us a good company, having all three allows us to significantly accelerate ML adoption in the market.

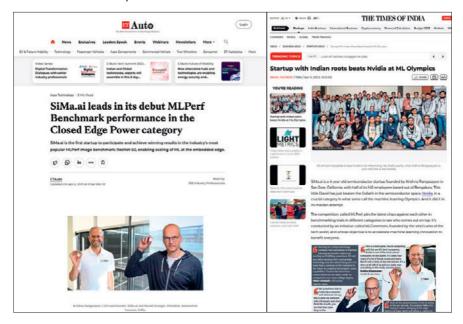
SiMa dominating nVidia at MLPerf

nVidia: Handcoding with a 100+ specialists





SiMa: Production Compiler: Pushbutton



→ Beating nV both in performance and power

7 December 2023, 9pm: And the Oscar goes to...

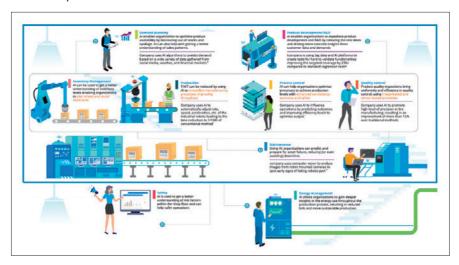


Two dimensions of edge AI

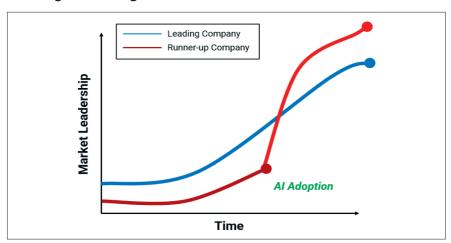
AI defined product



AI defined process



Al is a game changer for all Industries



- Innovation and Competitive Advantage
- Robustness & Generalisation
- Real-time decision making
- Cost Savings and Resource Optimisation

ML in Production: Combining the best of both worlds

Classic Automation



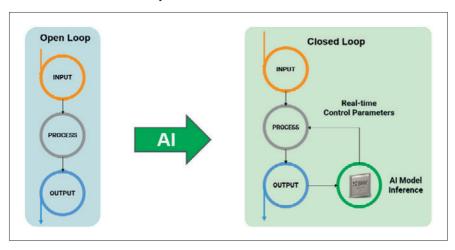
- Precision
- Speed
- Accuracy
- "Never tired never a bad day"

ML based Process Control



- Flexibility
- Super fast in adaptation
- Robustness to variations
- Quality Check on "Human Expert Level" can't "program" that

Al enables next level process control

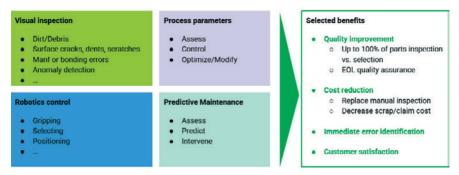


Gluing: Open Loop vs. Closed Loop



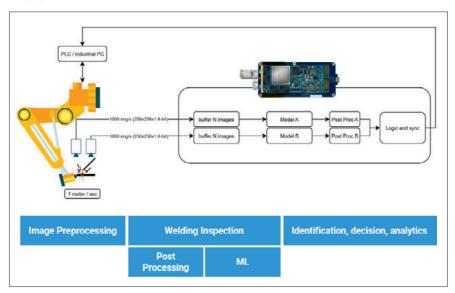


Typical manufacturing pain points



Smart factory: Smart Welding - high throughput processing

 $4000\ FPS$ real-time processing $<15\ W$ power consumption end-to-end on a single MLSoC

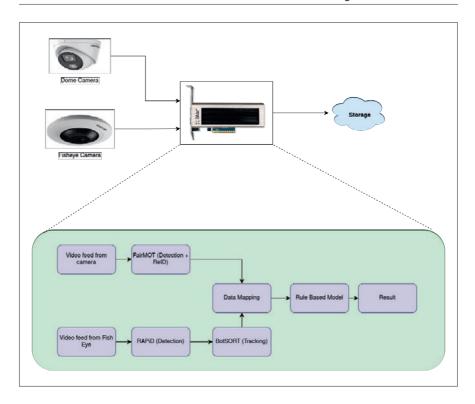


SiMa.ai accelerates ALL OF THIS

Shopfloor Monitoring: Dealer Experience

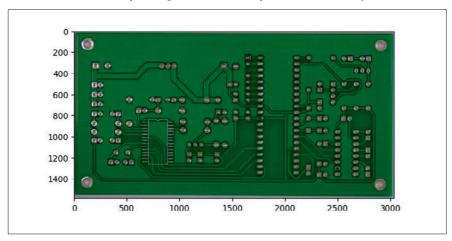
- Which product attracts customers?
- How much time spent where?
- Safeguarding assets

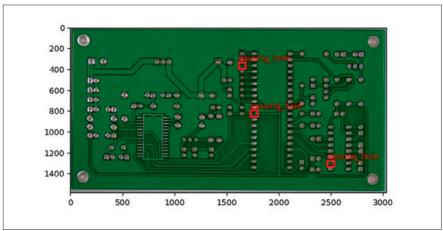


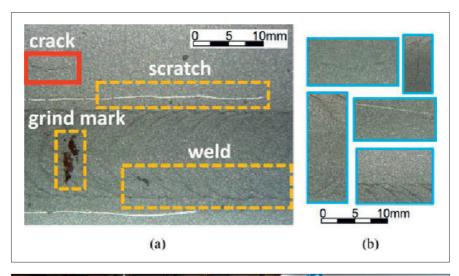


Manufacturing precision

Predictive maintenance | Misalignment detection | Measurement analysis









Der alte Weg: Super hohe Präzision, ewige Einrichtzeit, quälend langsamer Ramp up. Deutschlands Stärke: Ganz lange fummeln, und dann ist es besonders genau und passt für genau ein Produkt.

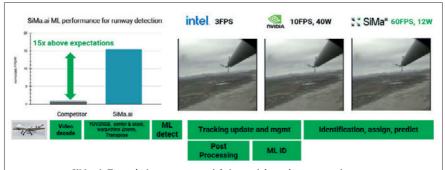
Die Zukunft: übermenschliche Fähigkeiten bei Kontrolle, flexibel wie in einer Manufaktur, aber automatisiert auf höchstem Level. Schneller Ramp up, schneller Produktwechsel.

High Speed Detection of Debris in Liquid

- 65 M Pixel Camera
- Size of particle: down to 200 micron
- Objective: Minimise cycle time
- → Running on SiMa^{ai.} MLSoC



Drones

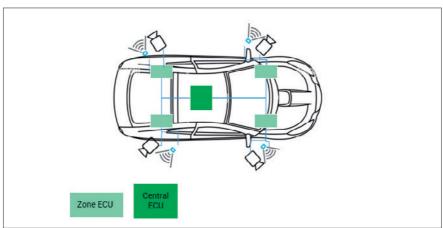


SiMa.ai: First solution to meet crucial size, weight and power requirements

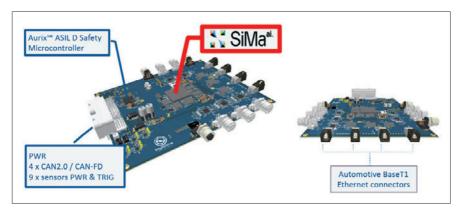
60 FPS real-time processing with < 15 W power consumption supported end-to-end on a single MLSoC

L4 Zonal Architecture Project

- Demonstrator for L4 capable architecture together with Tier1
- Four Zone ECU's, one Central ECU
- ML based fusion of two sensor modalities in each Zone
- Design win for SiMa DaVinci in Zone ECU
- Project Duration: 3/24



Smart Zone structure and interfaces



Object Detection & Tracking 60FPS@10W 1080p stream

Enabled today:

- Sensing and understanding applications
- Mobile app showing predictions from MLSoC
- Highly optimised pipeline for tracking and identifying moving objects

Why SiMa.ai?

- Complex pipeline with multiple CNNs, CV algorithms and CPU logic
- Supported E2E on a single chip
- Real time performance with 10 W consumption

ALL OF THIS

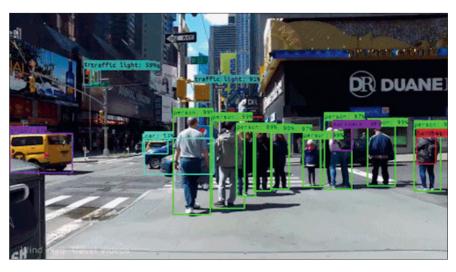


Image Preprocessing	ML	Tracking		Identification, decision, analytics
		Post Processing	ML	

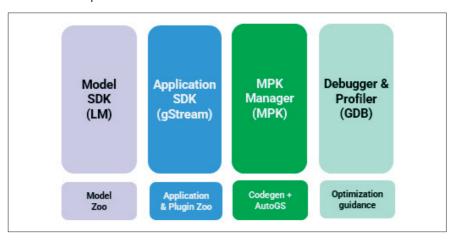
SiMa.ai Silicon, Software and Boards Production silicon



Eval Kit



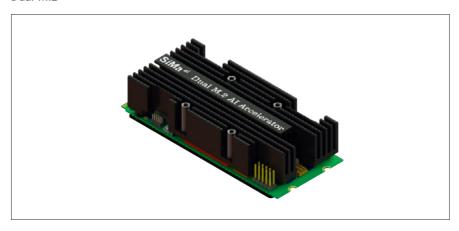
Software Development Kit



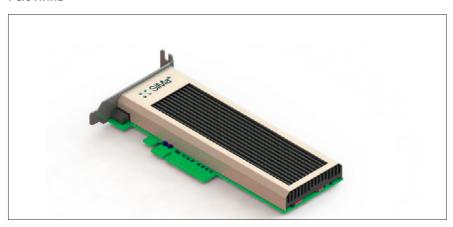
SiMa Palette™ Developer SDK

Production Boards

Dual M.2



PCIe HHHL



SiMa offers three form factors of boards containing the SiMa SOC platform:

An evaluation and development board that can host complete applications using local memory and flash based memory cards. This provides an all-encompassing solution on a board capability.

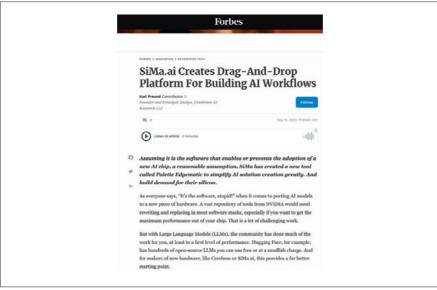
To accelerate existing platforms, the SiMa SOC silicon platform is integrated into a PCIe card for accelerating AI workloads that are being processed on host systems, but need a performance boost for the CV or AI ML functionality. The AP host on the SiMa SOC can perform high-level stack operations and be used for off-loading higher precision network layer computations.

Launching Edgematic™

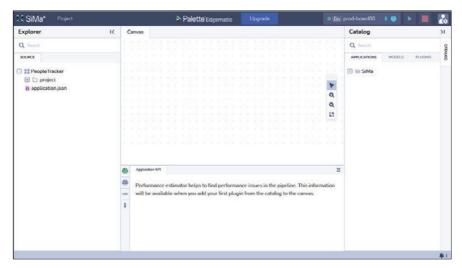
Public launch of Edgematic on 12 September for sales generation and awareness







Palette Edgematic™ Driving effortless ML



SiMa^{ai}: "McKinsey for AI"

- Supplying the best HW and SW for the edge
- Analysing a real problem together with the customer
- Having the best solution architects in the market working together with the engineering team of the customer
- Developing a solution for the problem and enabling the customer to "go all-in on Al"

Podiumsdiskussion "Künstliche Intelligenz in den 'Dingen' – die wahre Revolution"

Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Die erste Frage im Anschluss an diesen Vortrag wurde von Herrn Dr. Ehring dahingehend gestellt, ob der europäische Markt noch eine Chance hätte, den momentanen Fortschritt in den USA "aufzuholen". Dies bejahte Herr Kröger mit dem Verweis auf die in Europa verfügbaren Ressourcen. Es sei aber jetzt an der Zeit, diesen Prozess zu starten. Die nächsten drei Jahre würden bestimmen, "ob der Zug ohne uns oder mit uns" führe.

Reinhard Fischer (DHL Group) legte den Fokus auf die US-amerikanische Behörde CBP (Customs and Border Protection) und fragte, ob diese Verwaltung die Nutzung künstlicher Intelligenz durch die Beteiligten erlaube. Hierzu verwies Herr Kröger auf "Global Entry", eine Software, die eine Grenzkontrolle mittels künstlicher Intelligenz organisiert und somit Zeit und Ressourcen spart. Auch in anderen Ländern sei die Digitalisierung sehr fortgeschritten und führe dies in sehr hoher Geschwindigkeit weiter.

Auch gebe es in den USA ein Unternehmen, das sich auf die Verbindung von Verwaltung mit verschiedenen Start-ups spezialisiert habe. Mithilfe dieser Start-ups könne die Digitalisierung der Verwaltung vorangetrieben werden. Auch in Europa bräuchte es ein solches Tempo.

Eine letzte Frage kam von Stephan Hartmann, Heraeus, der sich auf mögliche Probleme bei der Datenübertragung bezog. Bei einem Unternehmen, das in verschiedenen Ländern produziere, müsse ein Datenaustausch stattfinden, um die KI letztendlich sinnvoll einzusetzen. Dieser sei rechtlich nicht immer unproblematisch. Herr Kröger stellte klar, dass alles mit dem Internet verbunden sei und dass es nichtsdestotrotz besser sei, die Schaltzeiten durch Server vor Ort zu minimieren. Nichtsdestotrotz würde es schlussendlich immer eine Mischung des Einsatzes verschiedener Server sein.

Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Zollverwaltung

Dr. Alexander Gorski Direktion VI, Generalzolldirektion, Dresden

1. Die Zollverwaltung

Die Zollverwaltung - Aufgaben

- Sicherung der Staatseinnahmen Erhebung von Steuern und Zöllen
- Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
- Sicherung des Gemeinwesens der Zoll sorgt für Stabilität der Sozialsysteme sowie für Sicherheit und wirtschaftliche Gerechtigkeit
- Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
- Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Sanktionsdurchsetzung und
- Bekämpfung der Geldwäsche

Die Zollverwaltung – Zahlen

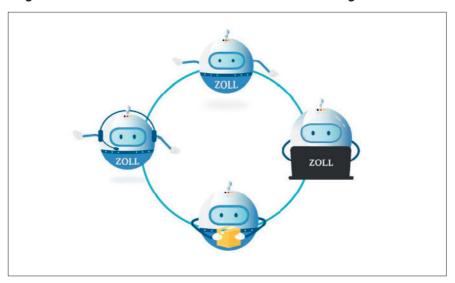
- Größte Flächenverwaltung in Deutschland mit ca. 48.000 Beschäftigten, 41 Hauptzollämtern und 247 Zollämtern
- Der Zoll erhebt und verwaltet 158 Mrd. EUR Steuern im Jahr und trägt damit wesentlich zur Funktionsfähigkeit Deutschlands bei
- Der Zoll schützt aktiv die Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher:
 - zog im vergangenen Jahr rund 55 t Betäubungsmittel, 52.000 illegale Waffen und rund 40.000 Schuss Munition aus dem Verkehr
 - beschlagnahmte 2023 3,3 Mio. gefälschte Waren im Wert von 202 Mio. EUR

2. KI – Einsatz in der Zollverwaltung

Ziele des Einsatzes von KI

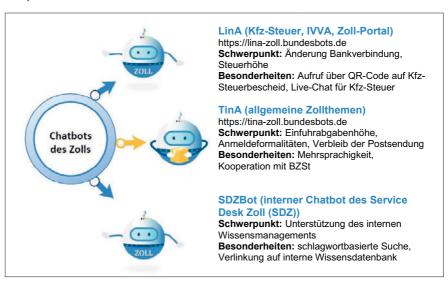
- Effizienzsteigerung Automatisierung routinemäßiger Aufgaben
- Unterstützung bei Entscheidungsfindungen KI unterstützt bei Entscheidungen, aber ersetzt diese nicht
- Reduzierung manueller Aufwände
- Erhöhte Qualität Minimierung von Fehlern

KI-gestützte Chat- und Voicebots in der Zollverwaltung

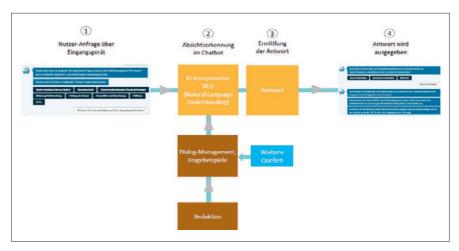


KI-gestützte Chatbots des Zolls

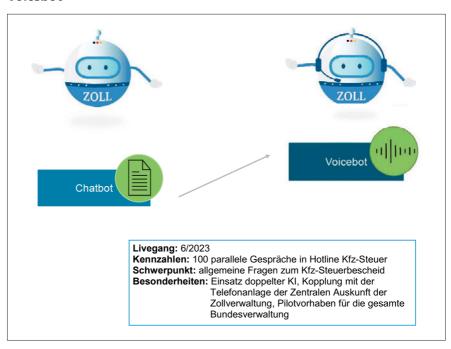
LinA, TinA und Co.



Funktionsweise der Chatbots



Voicebot



Das Zoll-Portal

Digital. Einfach. Sicher.

Unter www.zoll-portal.de stellen wir Bürgerinnen und Bürgern sowie Geschäftskunden alle Dienstleistungen des Zolls über eine einzige Online-Plattform durch sichere, digitale Identifizierung und Authentifizierung zur Verfügung.



Bereits zum Start 2019 für den innovativen Ansatz mit dem eGovernment-Preis ausgezeichnet und kontinuierlich verbessert. Wir zählen zu Recht zu den am meisten genutzten eGovernment-Portalen Deutschlands:



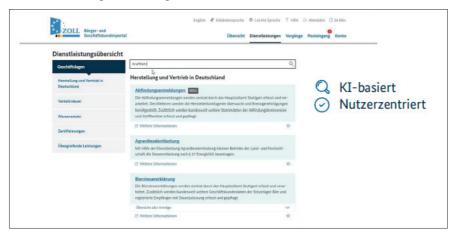


Intelligente Volltextsuche für die Dienstleistungen des Zoll-Portals

Apache Solr Suche

Im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der damit einhergehenden Nutzerzentrierung ist es das Ziel der Zollverwaltung, eine moderne, schnelle und leicht zu bedienende Suche im Zoll-Portal bereitzustellen.

Der Zoll hat bereits zahlreiche Leistungen online bereitgestellt. Hierbei ist nicht zu erwarten, dass alle Beteiligten die Dienstleistungs-/Antragsnamen stets exakt kennen. Deshalb ist die Suche im Zoll-Portal zusätzlich mit verschiedenen Maßnahmen der künstlichen Intelligenz (KI) ausgestaltet.



Künftige Einsatzmöglichkeiten von KI

- Ausbau der Angebote virtueller Assistenten durch Nutzung von Large Language Models (LLM)
- KI-Unterstützung im Rahmen von App-Lösungen
- KI-Unterstützung bei der Tarifierung von Waren

Erfolgsfaktoren beim Einsatz von KI

- Klare Zielsetzung und Planung:
 - Definition klarer Ziele und Strategien
- Schulung und Weiterbildung:
 - Ausbildung des Personals im Umgang mit KI-Systemen
- Kontinuierliche Überwachung und Verbesserung:
 - Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der KI-Systeme

Herausforderungen beim Einsatz von KI

- Datenschutz und Sicherheit
- Sicherstellung des Schutzes sensibler Daten
- Ethik und Verantwortlichkeit

- Transparenz der KI-Entscheidungen
- Technische Herausforderungen
- Integration in bestehende Systeme und Infrastruktur

3. KI und Innovation

- KI-Offensive als ein Pfeiler des Innovationsmanagements des Zolls
- Vielfältige Projekte im KI-Bereich von KI-unterstützter Risikobewertung bis KI-unterstützter Auswertung von Bildern und Statistiken
- Vielfältige Zusammenarbeits-Projekte und Austausch mit Forschungseinrichtungen/ Universitäten, anderen Behörden und Mitgliedstaaten der EU

KI in der Steuer- und Zollverwaltung

Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Zollverwaltung aus Sicht der österreichischen Zollverwaltung

Daphne Aiglsperger
Gruppenleiterin I/C Organisation und IT Steuer/Zoll,
Bundesministerium für Finanzen

Mag. Heike Fetka-Blüthner Vorständin Zollamt Österreich

Rahmenbedingungen für die Implementierung

- Nachhaltige Veränderung durch neue technische bzw. digitale Möglichkeiten im Arbeits-und Privatbereich (Google, iPhone, AI)
- Rasante Weiterentwicklung in Technik/Wissenschaft
- Die Verwaltung muss sich den Herausforderungen, Chancen und Risiken von KI stellen.
- Berücksichtigung der rechtlichen, informationssicherheits- bzw. datenschutzrelevanten Regelungen zum vertrauenswürdigen Einsatz von KI
- KI immer nur prozess- oder entscheidungsunterstützend damit keine autonomen Entscheidungen; Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen
- Verwaltungshandeln erfordert Transparenz und Zuweisung von Verantwortlichkeiten
- Überprüfbarkeit der Ergebnisse der KI im Sinne von Validierung muss möglich sein

KI-Strategie

- Für die zielgerichtete Ausschöpfung des Nutzenpotenzials sind sowohl strategische wie operative Ziele und Vorgaben erforderlich.
- Identifikation relevanter Good Practices in der Verwaltung, Einflussfaktoren und bereits laufender Initiativen des BMF im Kontext zu KI
- Für eine strukturierte Abwicklung und Nutzung der Synergiepotenziale ist eine einheitliche Sicht und Vorgehensweise erforderlich.
- Wissens- und Kompetenzaufbau (Capacity Building)
- Change-Management und organisatorische Integration
- · Förderung von Mitarbeiterentwicklung und Innovationskultur



Aktuelle Einsatzbereiche von KI und Proof of Concepts

- Kognitive Assistenten
 - Chatbot
 - Voicehot
- Machine Learning/regelbasierte Ansätze
 - Predicitve Analytics
 - Risikoscorina
 - Fallauswahl

Einsatzbereiche von KI und aktuelle Proof of Concepts

- Large Language Modells
 - Zuordnung von Eingangspost zu Steuerpflichtigen/definierten Eingangsarten
 - "Erklärvideos"
 - Wissensmanagement (Finanzdokumentation "FINDOK")
- Natural Language Processing
 - DAISY (Datenanalyseinformationssystem Unterstützung der Betrugsbekämpfungseinheiten der österreichischen Finanzverwaltung)
 - Übersetzung von Texten in andere Sprachen

Chatbot "Fred" - Überblick

(https://chat.bmf.gv.at)

- Fred steht f
 ür
 - Fair
 - Richtig
 - Einfach
 - Digital
- Fred wurde am 5.9.2019 veröffentlicht (silent Launch)
- Einfache Formulare (Terminvereinbarung) direkt über den Bot
- Live-Chat während der Öffnungszeiten
- Redaktionsteam (ca. zehn Agenten aus dem Contact Center)
 - Bringen dem Bot neue Themen bei
 - Stellen sicher, dass die Antworten ständig besser werden

- Einige Zahlen:
 - Themen: > 20 (个)
 - Konversationen: ca. 1 Mio. pro Jahr (个)
 - Fragen pro Konversation: ca. 3,5
 - Live-Chats: ca. 60 t pro Jahr (= ca. 6%)

Voicebot

- Beantwortung von einfachen Fragen am Telefon
- Derzeit im Pilotstatus
- Einsatzgebiet für eng abgrenzbare Themen (derzeit z.B. technische Themen um das Login zu FinanzOnline), Übergabe zu einem Agenten während der Öffnungszeiten möglich

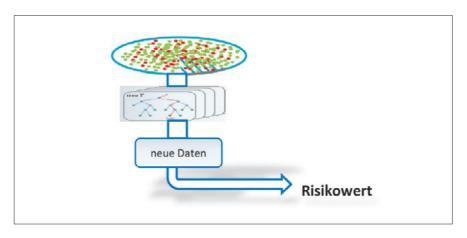
Weitere geplante Einsatzgebiete

- Erstellen von Bandansagen und dergleichen mit Text to Speech
- Vertonung von Erklärvideos und in weiterer Folge Erstellung von Storyboards für diese Videos (möglicherweise vollständige Erstellung der Videos mit KI)
- Automatische Kategorisierung und Beantwortung von schriftlichen Anfragen (Status: Proof of Concept)

ACCS Risikoscoring

Regelbasiertes Scoring

- Anmeldungen, die gewisse Kriterien erfüllen (z.B. bestimmte Waren aus einem bestimmten Land)
- Verbesserung der Treffergenauigkeit durch:
 - Fuzzy-Matching: fehlertolerante Suche (leicht geänderte Schreibweise wird mitberücksichtigt)
 - AI-Methoden: Abstimmung Warenbeschreibung vs. Tarifnummer
 - Netzwerkanalyse

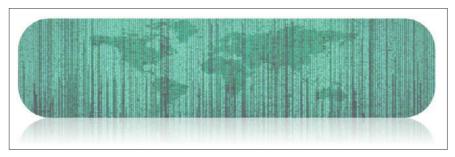


Modellbasiertes Scoring

- Machine Learning Modelle zur Bestimmung der Risikowahrscheinlichkeit (z.B. Unterfakturierung, Fehltarifierung)
- Verwendung aller verfügbaren Risikoinformationen (Zoll und Steuer)
- Schrittweise Ablöse bestehender regelbasierter Risikoprofile (aufgrund höherer Treffergenauigkeit)

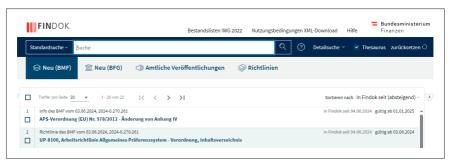
Selbstlernendes System

- Es wird erkannt, ob Kontrollen für bestimmte Waren und Beteiligte in der Vergangenheit bereits durchgeführt wurden. Je nach Risikowahrscheinlichkeit wird automatisch die Kontrollquote verringert oder erhöht.
- Durch die Validierung werden zusätzlich Risikoeinschätzungen, wie z.B. das Gründungsrisiko, berücksichtigt.



PoC FINDOK – Ausgangslage

Die FINDOK ist eine umfassende, aktuelle und kostenfreie **Informationsquelle für Rechtsfragen zu Steuern und Zoll**. Die Wissensplattform enthält Auslegungsbehelfe des BMF des Bundesfinanzgerichtes zum Steuer- und Zollrecht.



Mittels **Synonymen** (z.B. Stellvertreter, Vertretung) bzw. durch das **Stemming** (z.B. Wort anstelle Wörter, seh anstelle von gesehen) konnten in der Vergangenheit die Suchergebnisse deutlich verbessert werden.

PoC FINDOK - Zielbild

Durch den großen technologischen Sprung der von den Large Language Models (LLMs) ermöglicht wird, soll es zukünftig möglich sein mit den Inhalten der FINDOK nicht nur über ein Suchfeld, sondern auch **mittels natürlicher Sprache** (analog ChatGPT) zu interagieren.

- "Kann ich meine Ski als Skilehrer von der Steuer absetzen?"
- "Wie sind ohne verbrauchsteuerrechtliche Bewilligung durch Mischen hergestellte Mineralöle zu versteuern?"
- "Kann ich zusammengesetzte Waren in Teillieferungen einführen?"

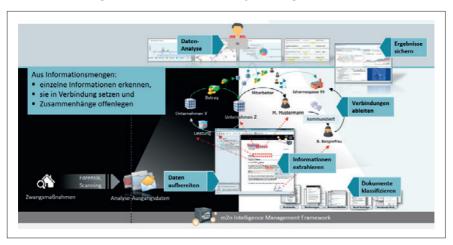
Neben den **Suchergebnissen** sollen dem Benutzer auch generierte Zusammenfassungen (GenAl), aus einem oder auch mehreren Ergebnissen, zur Verfügung gestellt werden.

DAISY

- Bereitstellung einer durchgängigen IT-Unterstützung für Recherche und Analysetätigkeiten der Fahndungs- und Prüfungseinheiten der Zollverwaltung
- Ohne entsprechende Analyse-Software sind Fälle mit großen Datenmengen nicht mehr bearbeitbar.
- DAISY sichert Beweismittelkette und ermöglicht Strafverfolgung

- Aus Daten- und Informationsmengen einzelne Informationen erkennen, sie in Verbindung setzen und Zusammenhänge erkennen
- Dadurch Unterstützung bei Ermittlungsfragen
- Klassifizierung von Dokumenten
- Bildanalyse zur Feststellung des OCR-Bedarfs
- · Semantisch reichhaltige Inhaltsextraktion
- Gemeinsames Wissensmodell integrierte Datenbestände aus sichergestellten Daten, gescannten Dokumenten und Recherchedokumenten bzw. -informationen
- Prognose des erwarteten technischen Ressourcenbedarfs für den IT-Betrieb von DAISY für den kommenden Monat
- CPU-Leistungen müssen monatsweise "eingekauft" werden.
- ML-Modell berücksichtigt sowohl kurzfristige Trends als auch den langfristigen "saisonalen" Verlauf.

Unterstützung der Such- und Analyseaufgaben



Übersetzung mittels KI

- Übersetzungen bei fremdsprachigen Eingaben
- Open Source On-Prem Teststellung mit dem Kernsystem CTranslate2
- Aktuell Erprobung im Bereich Familienbeihilfe

GenAI in der Softwareentwicklung

- GenAl wird bei der Ablöse von Legacy-Systemen eingesetzt:
 - Unterstützung in der technischen Analyse und Entwicklung
 - Schwerpunkt: Plug-ins für die Softwareentwicklung
 - Unterstützung in der Software-Qualitätssicherung/Test
 - Für die Nutzung von generativer KI bietet der Umsetzungspartner einen Zugang auf seine GenAl-Plattform, eine von ihm gehostete Microsoft-Azure-Instanz. Ein Zugriff durch Dritte auf diese Instanz ist nicht möglich. Die Microsoft-Azure-Instanz befindet sich in der EU. In dieser Instanz werden entsprechende Funktionen zur Nutzung der generativen KI bereitgestellt.

Customs

Inside Anywhere, Insights Everywhere

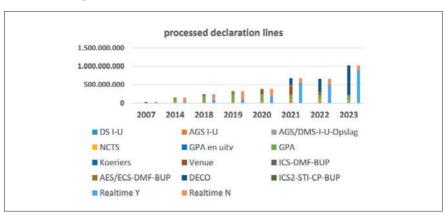
Frank Heijmann Zollberater, Ständige Vertretung der Niederlande bei der EU

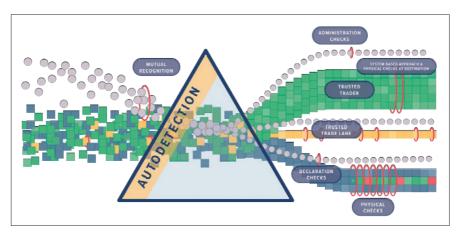
500 million consumers within 24 hours reach



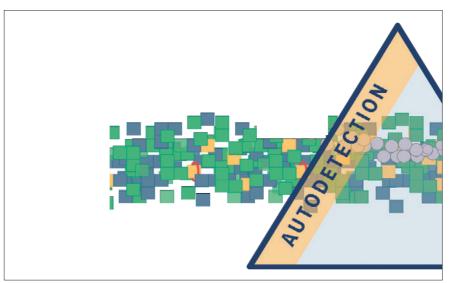
Dies erklärt die relativ große Rolle, die NL Customs in Europa spielt, und die relativ große Anzahl von Sendungen, die wir jedes Jahr abfertigen.

Entwicklungen

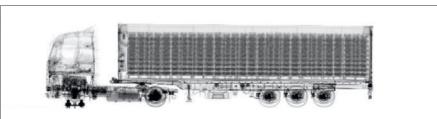












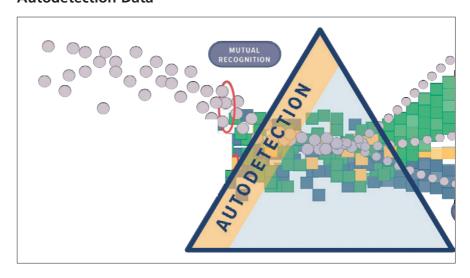


Not in scan-image:

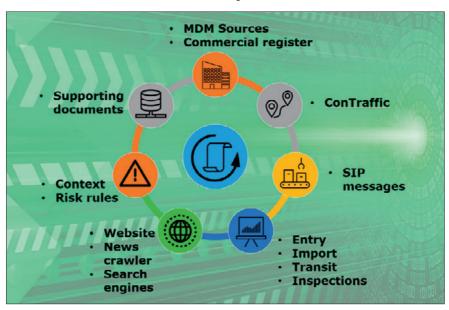
- Fundamentals → (Tariff Value)
- Countries (origin)
- Operators
- Supply Chain Itinerary
- Risks and Intell







Customs Real Time Information System







Customs

Inside Anywhere, Insights Everywhere

ISBN: 978-94-92881-75-5

Direct shipping all over the globe!



www.trichisboeken.nl/product/customs-inside-anywhere-insights-everywhere/

Podiumsdiskussion "Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Zollverwaltung"

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert (EFA-Vorstand), Münster

Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Auch im Anschluss an die Vorträge aus den Reihen der deutschen, österreichischen und niederländischen Zollverwaltung wurden unterschiedliche Fragen gestellt.

Zunächst jedoch äußerte Frau Dr. Rinnert dahingehend ihre Bedenken, die Tarifierung von künstlicher Intelligenz vornehmen zu lassen. Zweifelsohne sei dies praktisch möglich, es handele sich jedoch immer noch um Rechtsanwendung. Insofern müssten hier besonders strenge Maßstäbe gelten.

Reinhardt Fischer (DHL Group) lenkte den Blick auf die Wirtschaftsbeteiligten. Alle seien hochgradig daran interessiert, automatisierte Prozesse und KI in der Zollanmeldung zu verwenden. Gleichwohl fehle es am rechtlichen Rahmen. Insbesondere seien wichtige Haftungsfragen noch ungeklärt. Es bedürfe bei "Fehlern der Maschinen" Regelungen, wie damit haftungsrechtlich zu verfahren sei.

Die Vertreterin der österreichischen Zollverwaltung unterstrich den Regelungsbedarf auf dieser Fhene

Herr Dr. Gorski ergänzte dahingehend, dass der Al-Act auf europäischer Ebene Regelungen enthalte, die auf nationaler Ebene ergänzt werden würden. Die KI dürfe nicht nur auf Ebene der Zollverwaltung eingesetzt werden, sondern solle auch die Abläufe für die Wirtschaftsbeteiligten vereinfachen.

Von der niederländischen Seite wurde der Fokus darauf gelegt, dass es bei dem Einsatz von KI in erster Linie um die Entlastung der Wirtschaft gehe. So sei es möglich, Daten, die der Wirtschaft bereits zur Verfügung stünden zu nutzen und so effektiver und billiger Zollverpflichtungen zu erfüllen. Bezüglich der Haftung wies Herr Heijmann darauf hin, dass es schlussendlich einen Haftungsschuldner geben müsse, der gerade nicht die Maschine sei.

Reinhardt Fischer stellte klar, dass die Erfüllung fiskalischer Verpflichtungen unfraglich sei. Hier könnte Haftung auch seitens der Handelnden übernommen werden. Anders sehe es aus bei der strafrechtlichen Ahndung dieser Verstöße. Dies könne insbesondere im Bereich von Verboten und Beschränkungen den Wirtschaftsbeteiligten nicht zugemutet werden.

Herr Heijmann betonte auch hier die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme und fragte, wer außer den Wirtschaftsbeteiligten sie übernehmen solle.

Herr Dürndorfer, Dürndorfer Zollberatung, zog die Verbindung zum Informationsfreiheitsgesetz. Danach habe jeder Beteiligte das Recht, die Daten der Zollanmeldungen bei der Einfuhr abzufragen. Die Unternehmen hätten ein Interesse daran, zur Qualitätssicherung ihre Zolldaten zu bekommen.

Dr. Gorski versprach, dieses Thema "mitzunehmen", wies aber darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Zollverwaltung sei, die Daten der Beteiligten für diese zusammenzustellen und bei Bedarf auszuhändigen. Das Thema sei grundsätzlich bekannt und sollte einer Lösung zugeführt werden.

Aus österreichischer Sicht wurde darauf hingewiesen, dass das Informationsfreiheitsgesetz noch nicht in Kraft getreten sei. In Zukunft müsse zudem darauf geachtet werden, dass die Daten ausschließlich an die berechtigten Personen herausgegeben würden.

Herr Heijmann wies darauf hin, dass die niederländische Zollverwaltung als Datenverarbeiter alle Daten an die berechtigten Personen herausgebe.

Reform des Unionszollkodex

Weitere Digitalisierung im EU-Zollrecht

Karlheinz Kadner
Generaldirektion TAXUD, Europäische Kommission, Brüssel

Themen

- EU-Zollagentur
- EU Customs Data Hub
- F-Commerce
- Single Window

EU-Zollagentur

- Softwareentwicklung und IT-Abwicklung
- · Gemeinsames Risikomanagement

EU Customs Data Hub

- Vereinfachung der Zollverfahren
- · Keine Einzelsysteme
- Gemeinsamer Datenpool
- Wiederverwendung von Daten

E-Commerce

- Abschaffung der 150-EUR-Wertgrenze
- Pauschalierte Zollsätze
- Verantwortlichkeit der Plattform
- Ausweitung des IOSS

Single Window

- Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden und Zoll
- Teilweise Übernahme der Daten aus der Zollanmeldung und ergänzt durch manuelle Eingabe

Thank you

For any further questions or comments please send an email to radu-daniel.ion@ext.ec. europa.eu or/and Didier.VIGROUX@ext.ec.europa.eu.

Feel free to contribute to the discussion or post a comment/observation/question on Teams in the CS/RD2 collaboration channel.



© European Union 2023

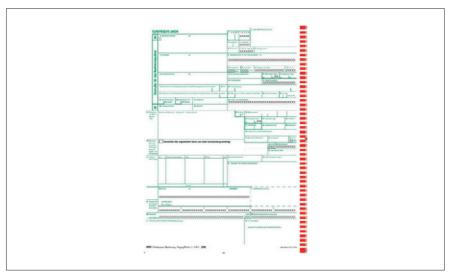
Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the CC BY 4.0 licence. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

Reform des Unionszollkodex

Weitere Digitalisierung im EU-Zollrecht

MR Martin Blaesing Referatsleiter, Referat III B 1 (Zollrecht und Zollverfahren; Einfuhrumsatzsteuer), Bundesministerium der Finanzen, Berlin



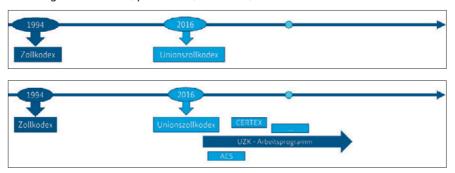


- Anmeldungen in Papierform vorherrschend
- Ende 80er, Anfang 90er Jahre erste Unterstützung durch IT-Abfertigungssysteme (ALFA/DOUANE, ZADAT)
- Elektronische Abfertigung für große Unternehmen und ausgewählte Zollämter
- Keine Nutzung von EDV durch breite Masse der Anmelder

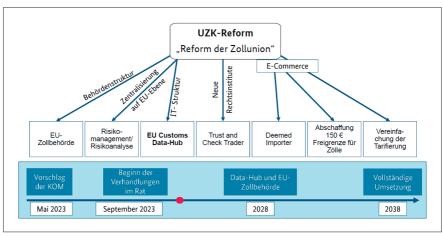
ATLAS

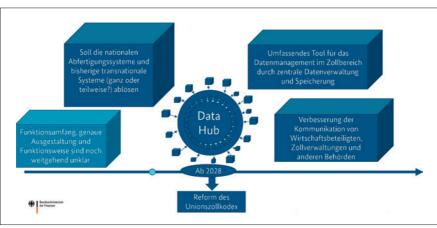
<u>Automatisiertes Tarif- und Lokales</u> Zoll-<u>A</u>bwicklungs-<u>S</u>ystem

- Seit 1999 der nationale Digitalisierungsansatz
- Erste Software um Papier dauerhaft abzulösen (elektronische Abgabe der Zollanmeldung)
- Kontinuierliche Weiterentwicklung und (auch kurzfristige) Anpassung
- Berücksichtigung der Wirtschaftsbeteiligten und nationaler Besonderheiten
- Beschleunigt die Abfertigung
- → Geringe Ausfallzeiten, performant, erreichbar, sicher



- Grundsätzlich elektronische Datenverarbeitung für Kommunikation zwischen Zollstelle und Wirtschaftsbeteiligten
- UZK und zugehöriges "UZK-Arbeitsprogramm" sehen "Digitalisierung" vor
- UZK-Arbeitsprogramm wird durch Mitgliedstaaten umgesetzt
- Systeme werden teilweise durch die Kommission, teilweise durch die Mitgliedstaaten bereitgestellt





Podiumsdiskussion "Reform des Unionszollkodex: Fortschreitende Digitalisierung im EU-Zollrecht"

Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Jan Thaler (EFA-Vorstand), Hamburg

Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Herr Lemke, Böhringer Ingelheim, führte zur Reform der UZK aus, dass es von Seiten der Unternehmen, der Verbände und der Bürger verschiedene Eingaben gab. Dabei hoffe insbesondere die Wirtschaft sehr, dass die Stellungnahmen seitens der Kommission berücksichtigt werden.

Aus den Seiten der Wirtschaft bestünde grundsätzlich ein großer Zuspruch hinsichtlich eines Customs Data Hub. Allein bei der Umsetzung müssten die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt werden. Dies sei bei der Neufassung der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte zu berücksichtigen. Auch über eine Integration der Umsatzsteuer sei nachzudenken

Zudem nannte Herr Lemke ein Beispiel für Entwicklungen, die ohne frühzeitige Beteiligung der Wirtschaft erfolgt seien und wies vor allem auf die daraus resultierende mangelnde Akzeptanz seitens der Wirtschaft hin.

Herr Bläsing äußerte sich dahingehend, dass es in der Tat noch viel Klärungsbedarf gebe und schloss sich inhaltlich weitestgehend den Ausführungen von Herrn Lemke an. Zudem wies er auf die verschiedenen bereits bestehenden Austauschmöglichkeiten zwischen Wirtschaft und Verwaltung hin. Dieser Austausch verliefe dabei ausgesprochen konstruktiv.

Auf den Einwand von Frau Bruchlager, Zollfuchs Tübingen, wurde noch einmal klargestellt, dass sich an der grundlegenden Systematik der Vertretung im UZK nichts ändern solle.

Zuletzt bezog Herr Fehre (DHL Group) sich auf die Aussagen zum E-Commerce und thematisierte den Wegfall der 150-EUR-Freigrenze. Insbesondere zielte er auf die Frage der möglichen Ausweitung des Import-One-Stop-Shops. Hinsichtlich der Einzelheiten verwies Herr Bläsing auf die allgemein geltenden Regelungen.

Herausforderung Außenwirtschaftsrecht: Zuständigkeit des Zolls

LRDin Karina Spickenreuther
Direktion V, Generalzolldirektion, Hamburg/Nürnberg

Inhalt

- Referat DV.B.2 der Generalzolldirektion.
- Abgrenzung der Zuständigkeiten der Behörden
- Aufgabenstellung des Zolls im WAR
- Herausforderungen
- Informationsquellen

Aufgaben des Zolls

- Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates durch die Einnahme von Steuern u.a.
 - Einnahmen von rund 158 Mrd. EUR Abgaben im Jahr 2023, davon rund 5,7 Mrd.
 EUR an Zöllen für die EU
- Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland als verlässlicher Partner der Wirtschaft
- Sicherung von Arbeitsplätzen und Stabilisierung der Sozialsysteme durch die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
- Gewährleistung der Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Schutz der Umwelt durch Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Organisatorische Zuordnung



Fachdirektion V Abteilung B

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Besonderes Zollrecht

- Außenwirtschaftsrecht
 - Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker
- Warenursprung und Präferenzen
 - Wirtschaftspolitische Interessen der EU
- Verbote und Beschränkungen
 - Besonderer Schutz gefährdeter Bereiche
- Marktordnungsrecht
 - Stabilisierung der Agrarmärkte

Referat DV.B.2

Außenwirtschaftsrecht und Barmittelverkehr

- Waren-, länder-, und personenbezogene Beschränkungen (europäisch und national nach AWV)
- Kapital- und Zahlungsverkehr
- Außenhandelsstatistik
- Barmittelverkehr

Aufgaben des Referats

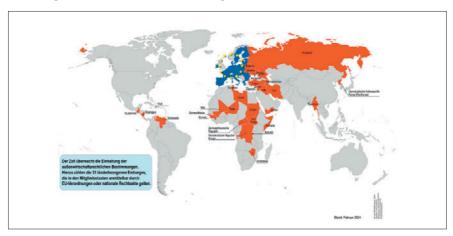
- Bundesweite Steuerung und Koordinierung der operativen Aufgabenwahrnehmung des Zolls
- Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die nachgeordneten örtlichen Behörden (HZÄ)
- Umsetzung der politischen und strategischen Ziele des BMF sowie Zuarbeit an BMF
- Sonstige durch Gesetz oder im Verwaltungswege übertragene Aufgaben

Beschränkungen im AWR

- Warenbezogen
 - Dual-Use-VO
 - Anti-Folter-VO
 - Kimberley-VO (Rohdiamanten)
 - Nationale Bestimmungen (AL)
- Personenbezogen (Listung)

- Länderbezogen
 - Güterlisten in Sanktions-VOen
 - Listung (personenbezogen)
 - Waffenembargo, sonstige Einschränkungen

Embargoländer – Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs



Abgrenzung Zuständigkeiten

- Allgemeine Zollverwaltung
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Bundesbank
- Zollkriminalität/Zollfahndungsamt
- Staatsanwaltschaft

Aufgabenstellung AWR

- Örtliche Zuständigkeit
- Zulässigkeitsprüfung
 - Ausfuhr
 - Einfuhr
 - Durchfuhr

- Mitwirkungspflichten
- Vereinfachungen/Verfahrenserleichterungen

Herausforderungen

- Dynamik in der Rechtsentwicklung
- Identifikation relevanter Sendungen
- Klärung von Zweifelsfällen
- · Genehmigungsfreie Ausnahmen/Altvertragsregelungen
 - Präzise und vollständige Angaben in der Zollanmeldung
 - Aussagekräftige Warenbeschreibung
 - Vorhalten aussagekräftiger Unterlagen
 - Anmeldung von (Negativ-)Codierungen
 - Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Zollstelle

Ausfuhrgenehmigungen

- · Vereinfachung durch Digitalisierung
 - Elektronische Beantragung, Erteilung und Abschreibung von Genehmigungen, keine Vorlagepflicht beim Zoll
- Erleichterung Genehmigungs-/Abfertigungsprozesse
 - Implementierung neuer und Erweiterung bestehender nationaler Allgemeiner Genehmigungen (AGG) durch BAFA
- Möglichkeit der Nutzung des vereinfachten Ausfuhrverfahrens (SDE-Ausfuhr) bei Ausfuhren mit AGG
- Besondere Verantwortlichkeit des Ausführers bei der Prüfung, ob Nutzung der angemeldeten AGG zulässig

Information

- www.zoll.de
 - Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung
 - https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/ATLAS/merkblatt_online_abschreibung.html



- www.bafa.de
 - Übersicht: Allgemeine Genehmigungen
 https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_ue
 bersicht_gueltigkeit_meldepflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures_en
- https://www.sanctionsmap.eu/#/main

Kontaktaufnahme mit dem Zoll

Einzelfragen: zuständige Zollstelle **Allgemeine Fragen:** Zentrale Auskunft

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Allgemeine-Zoll-Fragen-von-Unternehmen/

allgemeine-zoll-fragen-von-unternehmen node.html

Genehmigungsabschreibung: Referat DV.B.2

DVB2.gzd.@zoll.bund.de

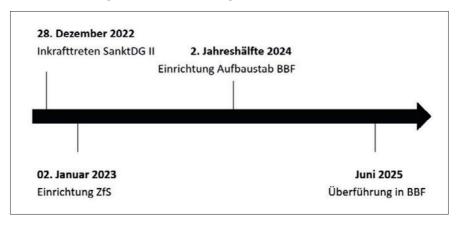
Vorstellung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)

RD Matthias Schulz/RDin Nora Büchler Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, Generalzolldirektion, Bonn

Agenda

- 1. Vorstellung und Entwicklung der ZfS
- 2. Aufgaben und Befugnisse der ZfS
- 3. Melde- und Hinweisannahmestelle
- 4. Zusammenarbeitsbehörden

1. Vorstellung und Entwicklung der ZfS



28.12.2022:

• Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19.12.2022

2.1.2023:

• Einrichtung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) bei der Generalzolldirektion (GZD) als Direktion XI und Aufnahme der Durchsetzung des Sanktionsrechts auf Bundesebene.

Bis Juni 2025:

Führung der ZfS als Direktion XI der GZD

- Fachliche Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium der Finanzen (Abteilung VII, Referat VII.A.6)
- Personalbestand: 47 AK (Stand: Juni 2024)
- Geplante Personalaufstockung auf ca. 120 Beschäftigte vorgesehen

Nächste Schritte:

 Einrichtung des Aufbaustabes des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF)

Juni 2025:

 Überführung der ZfS und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) von der GZD in das BBF

Zielbild BBF:

- Zusammenführung von Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und Aufsicht unter dem Dach des BBF
- Ganzheitliches und vernetztes Vorgehen bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland

Aufbau (ab 1.6.2025)

Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität



Ermittlungszentrum Geldwäsche

Ermittelt bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche

- Strafrechtliche Ermittlung / Eingangsclearing
- · Unterstützende Aufgaben

Quelle: Bundesministerium der Finangen



Financial Intelligence Unit (FIU)

Enge Zusammenarbeit mit Ermittlungszentrum Geldwäsche bei relevanten Verdachtsmeldungen

- · Strategische Analyse
- Operative Analyse



Aufsicht und administrative Ermittlung

Führt Aufsicht und Vermögensermittlungen durch

- · Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- · Administrative Vermögensermittlung

Organigramm (Stand: Januar 2024)



Referat DXI.A.2
Meldungsmanagement & Operative Einzelfallbearbeitung

DXI.A.21 Hinweisannahme/Meldeportal/Registerstelle

- Einrichtung und Betrieb einer Hinweisannahmestelle
- Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sanktionierter Personen und Dritter
- Einrichtung und Führung eines Vermögensregisters, § 14 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG)

DXI.A.21 Hinweisannahme/Meldeportal/Registerstelle

- Vermögensermittlung
- Informationsaustausch mit anderen Behörden
- Auskunftsverlangen an Privatpersonen und Behörden
- Einrichtung/Betrieb Clearingstelle: Koordinierung der Einzelfälle

Referat DXI.A.3
Ahndung & Verwertung

DXI.A.31 Justiziariat/Bußgeldstelle

- Durchführung der Bußgeldverfahren nach § 17 SanktDG
- Führen der Widerspruchs- und Klageverfahren
- Bearbeitung von juristischen Einzelfragen

DXI.A.32 Verwahrung/Verwertung

- Verwahrung sichergestellter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen
- Anhörung von Verwertung der sichergestellten Sache
- Verwertung durch öffentliche Versteigerung
- Vernichtung sichergestellter Vermögensgegenstände

Referat DXI.A.4 Zusammenarbeit

- Grundsatzfragen und Koordination der nationalen und internationalen (EU-)Zusammenarheit
- Nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe
- Europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, einschließlich des Daten- und Informationsaustausches
- Bi- und multilaterale Zusammenarbeitsvereinbarung

2. Aufgaben und Befugnisse der ZfS

Sanktionsdurchsetzungsgesetz

- SanktDG -

§ 1	Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der ZfS
§ 2-§ 9	Befugnisse der ZfS
§ 10-§ 13	Verfahren
§ 14	Register
§ 15	Hinweisannahmestelle
§ 16-§ 18	Straf- und Bußgeldvorschriften

Aufgaben der ZfS gemäß § 1 SanktDG

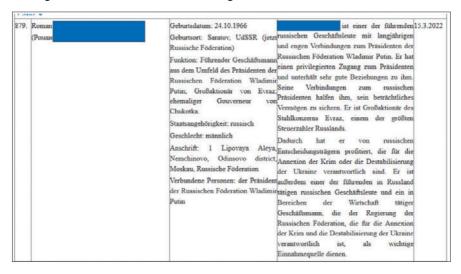
Allgemein:

- Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen
 - Im Inland
 - Unbeschadet der in § 13 AWG geregelten Zuständigkeiten (= nur Finanzsanktionen)

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen

Finanzsanktionen der EU

Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 (Auszug)



Beispiel: VO (EU) Nr. 269/2014 (Sanktionen gegen Russland)

(1) Sämtliche **Gelder** und **wirtschaftlichen Ressourcen**, die **Eigentum oder Besitz** der in **Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen**, **Einrichtungen oder Organisationen** oder der **dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden** natürlichen oder juristischen **Personen**, **Einrichtungen oder Organisationen** sind oder von diesen **gehalten oder kontrolliert werden**, werden eingefroren.

[~ Verfügungsbeschränkung]

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

[* Bereitstellungsverbot]

Ausnahmen von Verfügungs- und Bereitstellungsverboten sind nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaates möglich.

Beispiel VO (EU) Nr. 269/2014: Art. 4-6f — Befriedigung von Grundbedürfnissen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Unterhaltung von Bankkonten, Erfüllung bereits vor Aufnahme auf die Liste geschlossener Verträge usw.

Zuständige Behörde \rightarrow Art. 1 Buchst. c) i.V.m Anhang II der VO (EU) Nr. 269/2014 Für Freigabe von Geldern \rightarrow Deutsche Bundesbank

Für Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen \rightarrow Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Aufgaben der ZfS gemäß § 1 SanktDG

Durchsetzung der wirtschaftlichen Finanzsanktionsmaßnahmen nach dem Recht der EU im Inland:

- Gefahrenabwehrrechtliche Ermittlung und ggf. Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach dem Recht der EU eingefroren sind (§§ 2 ff. SanktDG)
- Führung eines Vermögensregisters (§ 14 SanktDG)
- Betrieb einer Hinweisannahmestelle (§ 15 SanktDG)
- Nationale und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 SanktDG als zuständige Verwaltungsbehörde

Befugnisse nach §§ 2-4 SanktDG

Zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen kann die ZfS insbesondere:

- Auskünfte und Vorlage von Unterlagen verlangen
- Vernehmungen von Personen durchführen
- Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen (Richtervorbehalt) durchführen
- Unterlagen und Gegenstände zum Zwecke der Ermittlung von Vermögenswerten ("Beweismittel") sicherstellen
- Geschäfts- und Betriebsräume betreten.
- Einsicht in öffentliche Register nehmen (Grundbuch, Handelsregister, Luftfahrzeugrolle etc.)
- vorläufige Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen während der Ermittlungen, längstens für eine Dauer von 12 Monaten (§ 3 Abs. 2 SanktDG)
- (endgültige) Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen um Verstoß gegen Verfügungsverbot zu verhindern (§ 3 Abs. 1 SanktDG)
- Verwahrung und Verwertung von sichergestellten Vermögenswerten, § 4 SanktDG

Die aufgeführten Ermittlungshandlungen und Sicherstellungen erfolgen im **Verwaltungsverfahren**.

3. Melde- und Hinweisannahmestelle

Abgabe von Meldungen gemäß § 10 SanktDG	Hinweisannahmestelle gemäß § 15 SanktDG
Meldepflicht der sanktionierten Person/Entität (insofern nicht bereits eine Meldepflicht nach dem EU Recht besteht)	Abgabe von Hinweisen zu vermuteten oder tat- sächlichen Sanktionsverstößen, auch anonym
Name, Firma sowie Art und Wert der Gelder bzw. wirtschaftlicher Ressourcen sind anzugeben	Besserer Schutz für Hinweisgeber seit 2.6.2023 durch Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

4. Zusammenarbeitsbehörden

Nationale Zusammenarbeitsbehörden gemäß § 5 SanktDG

Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Durchsetzung von Finanzsanktionen zwischen der ZfS und den nachfolgenden Behörden:

Deutsche Bundesbank

 erhält Meldungen von Kreditinstituten über Gelder, die nach der Verordnung eingefroren sind

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- ist zuständige Behörde zur Entgegennahme von Meldungen von nicht gelisteten Personen (Dritten) zu Vermögenswerten gelisteter Personen/Entitäten, die sich in Deutschland befinden
- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- Bundeskriminalamt
- Bundespolizei
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesamt für Güterverkehr
- Luftfahrt-Bundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Landesfinanzbehörde
- Behörden der Zollverwaltung

Internationale Zusammenarbeit

- Kontaktaufnahme mit diversen europäischen und teilweise außereuropäischen Partnerbehörden
- Ausbau und Pflege vorhandener Kontakte
- Internationale Amts- und Rechtshilfe

Podiumsdiskussion "Herausforderung Außenwirtschaftsrecht: Zuständigkeiten des Zolls"

Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings Vorsitzender des EFA

Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Zum Einstieg in die Diskussion ging Dr. Harings auf die Abgrenzung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzungen zum BAFA ein. Insbesondere hieße es gesetzlich, dass die Befugnisse der anderen Behörden unberührt blieben. Beispielhaft sei die rechtsverbindliche Auskunft über ein Kunstwerk genannt.

Herr Schulz verwies auf die dann erfolgende Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, um die notwendigen Erkenntnisse zu sammeln. Eine rechtsverbindliche Auskunft werde die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzungen nicht geben. Jedoch bestehe die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt zu erlassen, dass das Kunstwerk als "eingefroren" gelte.

Eine zweite Frage richtete sich an Frau Spickenreuther. Dr. Harings wollte insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Nullbescheid des BAFA langer Vorlaufzeit bedürfe, wissen, welche Dokumente notwendig seien, um zu wissen, dass eine Ausfuhr getätigt werde dürfe.

Frau Spickenreuther stellte klar, dass notwendige Angaben gebraucht würden, um die Ware zu klassifizieren. Angefangen vom korrekten KN-Code, aus dem sich die Frage der Listung ergeben könne. Bei Dual-Use-Waren empfehle es sich, zusätzliche Angaben im Warenfeld zu machen, so es sich nicht um eine gelistete Maschine handele. Nichtsdestotrotz könnten zusätzliche Dokumente nachgefordert werden, insbesondere technische Datenblätter. Falls immer noch Zweifel bestünden, könne sich auch der Zoll ans BAFA wenden oder den Beteiligten an das BAFA verweisen. Der Nullbescheid nehme die Umstände umfassend in den Blick, auch wenn dessen Beantragung einige Zeit in Anspruch nehme. Auch eine verbindliche Auskunft zur Güterliste könne beantragt werden. Bei sensitiven Waren sei es also immer gut, ein Schreiben des BAFA beizulegen.

Ulrich Möllenhoff, Möllenhoff Rechtsanwälte, beschreibt einen Fall aus der Beratungspraxis. Es gebe hin und wieder Fälle, in denen der Zoll den Wirtschaftsbeteiligen auffordere, das BAFA zu kontaktieren. Danach stelle sich die Frage, ob es nicht innerhalb der Entscheidungskompetenz des Zolls liege, eine entsprechende Entscheidung zu treffen und die Ausfuhr abzuwickeln. Dies sei durch § 14 AWV gedeckt.

Dem stimmt Frau Spickenreuther grundsätzlich zu. Blieben am Ende jedoch noch Zweifel, auch innerhalb des internen Risikomanagements, müssten diese an das BAFA weitergetragen werden. Die entsprechenden Kriterien könnten nicht öffentlich gemacht werden.

Selbst ein Nullbescheid böte keine unbegrenzte Aussagekraft, wenn tatsächliche oder rechtliche Veränderungen einträten.

Frau Eidecker, Soprasteria, griff das Thema des Technologietransfers auf. In den Kundenprojekten sei zu sehen, dass in anderen Ländern ein größerer Fokus auf Technologietransfer gelegt werde. Nun frage sie sich, in welchem Umfang mit einer Prüfung zu rechnen sei.

Als Antwort darauf wurde der Prüfungsplan des Prüfungsdienstes angeführt. Hier gingen die Kolleginnen und Kollegen in die Unternehmen, die Warenverkehr hätten und prüften bei dieser Gelegenheit auch den entsprechenden Technologietransfer. Hierbei würden auch die verschiedenen Datenverarbeitungssysteme geprüft.

Eine letzte Frage kam von Herrn Dürndorfer. Er wollte wissen, ob es schon eine Statistik der Zentralstelle über die geführten Ermittlungsverfahren gebe.

Dies sei der Fall, noch sei die Statistik intern geführt und sei nicht veröffentlicht.

LkSG/CSDDD, CSRD, EUDR ... KI vs. Bürokratie in neuen ESG-Regularien

Georg Fischer
Product Specialist, osapiens Services GmbH

Steht nur KI drauf oder ist auch KI drin?

Das Schlagwort KI macht Themen interessanter, nicht immer effektiver.

Warum KI?

Schneller, effektiver, einfacher

Intro

Unsere Mission

- 2018 gegründet, Hauptsitz ist in Mannheim, weitere Büros in Köln, Ingolstadt, Berlin und Madrid
- Über die Jahre hinweg mehrere Softwarelösungen entwickelt, nachhaltiges Wachstum entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Kunden zu ermöglichen, rechtliche Anforderungen zu erfüllen, manuelle Prozesse zu automatisieren, transparente und nachhaltige Lieferketten zu entwickeln
- Über 230 Mitarbeiter, es nutzen über 1.000 Unternehmen weltweit unsere Softwarelösungen
- Hier unten sehen Sie mal ein paar unserer Kunden



Die Herausforderungen

Aktuelle und kommende ESG-Gesetze

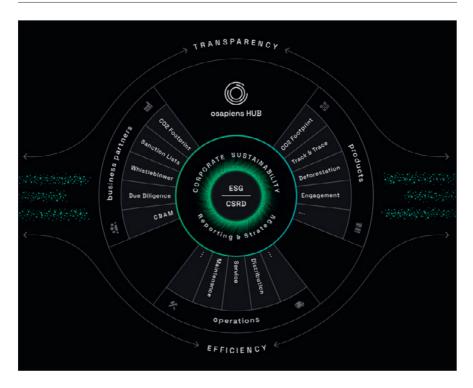
- Stichwort rechtliche Anforderungen, neben dem LkSG noch eine ganze Reihe an Gesetzen und Richtlinien
- Gute Nachricht: einige decken sich zum Großteil mit dem LkSG Tool sehen wir heute
- Weitere decken sich mit CSRD auch hier schon mit KPMG ein Tool entwickelt
- Daten: Datenqualität, Konsolidierung von Daten aus verschiedenen Systemen, Datenmodell: Wie hängen Daten zusammen, Daten: Manche wurden bislang einfach nie gebracht, SAP hat nicht mal ein Feld dafür
- LkSG: 4.800 betroffene Unternehmen (> 1.000 Beschäftigte) müssen sicherstellen, dass alle Zulieferer die Menschen und die Umwelt achten
- CSRD: 50.000 betroffene EU-Unternehmen (> 250 Mitarbeiter) müssen ca. 100 ESG-KBIs für 2024-2025 reporten
- Über 250.000 betroffene EU-Unternehmen (> 50 Beschäftigte) müssen in Zukunft ein Hinweisgebersystem einrichten



Produktportfolio

Corporate Sustainability mit dem osapiens HUB

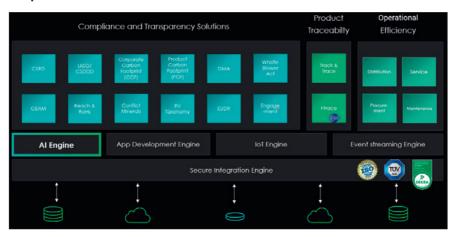
- osapiens HUB: Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich an ganzheitlichen Softwarelösungen zu bedienen
- Wachsenden Anforderungen an Transparenz für Produkte und Geschäftspartner abdecken
- Durch KI und prozessgesteuerte Automatisierung Effizienz steigern
- Lösungen sind schnell einsetzbar, egal wie groß oder klein Ihr Unternehmen ist



Wachstum durch nachhaltige Unternehmensausrichtung

- Ganzheitliche Umsetzung der stetig wachsenden Anforderungen an Transparenz für Produkte und Geschäftspartner
- Steigerung der Effizienz durch KI-gestützte und prozessgesteuerte Automatisierung
- Geeignet f
 ür jede Unternehmensgr
 öße

The osapiens Plattform osapiens Hub



KI in der Außenwirtschaft

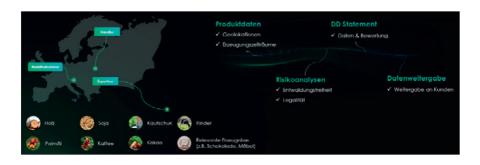
Gezielter Einsatz von KI in unseren Lösungen



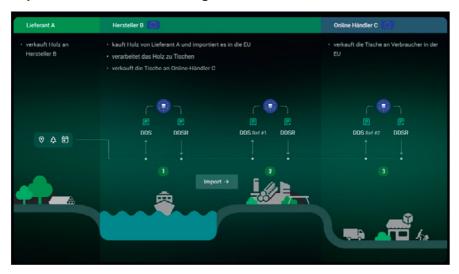
Herausforderungen für Unternehmen

EUDR im Überblick

Beim Handel mit EUDR-Erzeugnissen müssen Unternehmen in der EU sicherstellen, dass diese Erzeugnisse "entwaldungsfrei" und legal erzeugt worden sind.



Business-Case-Szenarien Import und Weiterverarbeitung



Rollen und Pflichten

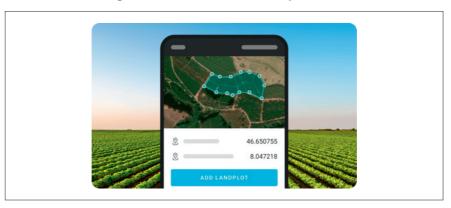
- 1. **Hersteller B** (innerhalb EU)
 - Importiert Produkte aus Anhang #1 (Holz)
 - Marktteilnehmer
- 2. Hersteller B (innerhalb EU)
 - bringt Produkte aus Anhang #1 in Verkehr
 - Marktteilnehmer

3. Online Händler C (innerhalb EU)

bringt Produkte aus Anhang #1 in Verkehr

— Händler

So lösen wir das Problem End-to-End-Lösung für lückenlose EUDR Compliance



Geolokationsdaten

Intuitive Erfassung bzw. Sammlung der Polygon- und Zeitdaten



Track & Trace Modul

Rückverfolgbarkeit EUDR-relevanter Produkte entlang der gesamten Lieferkette



EUDR-Risikoanalysen

Automatisierte Analyse zur Identifizierung potenzieller Risiken der Entwaldung und Waldschädigung sowie Umnutzung von Wald in Agrarland inkl. False Positive Handling, Konversionsprüfung der Landnutzung sowie Fallmanagement



Supply Chain Due Diligence

Risikoanalyse des Produzenten im Herkunftsland, Erstellung und Übermittlung der Sorgfaltserklärung

Risk Management

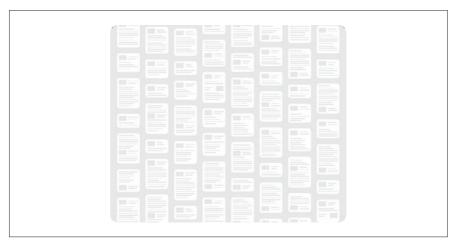
Bewertung der EUDR-Risikokategorien

- Entwaldung und Waldschädigung
- Forstbezogene Vorschriften und Biodiversität
- Rechte Dritter
- Arbeitnehmerrechte
- Menschenrechte
- Rechte indigener Völker
- Landnutzungsrechte
- Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften
- Umweltschutz
- Risiko der Vermischung
- Komplexität in der Lieferkette

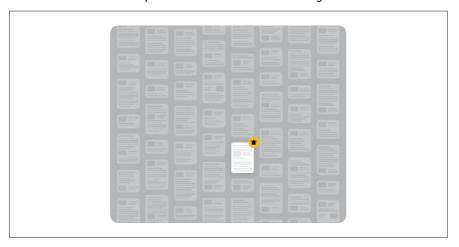


AI-Risikoquellen-Screening

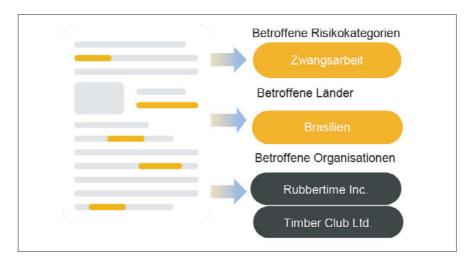
Risikoanalyse auf EUDR-relevanten Kategorien



Step 01
Tausende definierte Risikoguellen werden auf risikoverdächtige Inhalte untersucht.



Step 02
Risikoverdächtige Inhalte werden automatisiert selektiert und analysiert.



Step 03

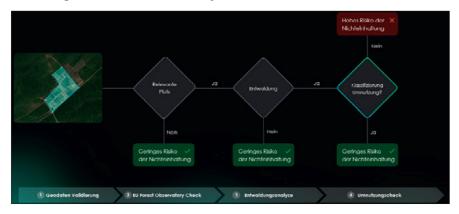
Relevante Informationen werden verarbeitet und in Kontext mit relevanten Produkten gebracht.

KI in der Außenwirtschaft Gezielter Einsatz von KI in unseren Lösungen



Risikoanalyse Entwaldungsstatus

Zuverlässige Erkennung von Entwaldung und Waldschädigung in vierstufiger Satellitendatenanalyse



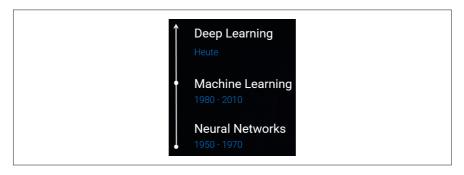
KI in der Außenwirtschaft Gezielter Einsatz von KI in unseren Lösungen



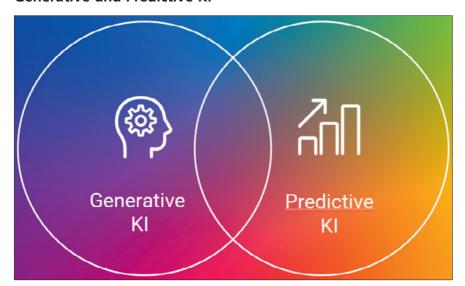
Einsatzmöglichkeiten von KI in der Außenwirtschaft

Dr. Ulrich Lison AEB SE, Stuttgart

Geschichte der KI



Generative und Predictive KI



Was kann man konkret damit tun ...



ChatGPT

Ist die Ausfuhr von Filtern in die Schweiz genehmigungspflichtig nach der EU-Dual-Use-Verordnung?

ChatGPT: Die Ausfuhr von Filtern in die Schweiz könnte unter die EU-Dual-Use-Verordnung fallen, wenn die Filter als Dual-Use-Güter eingestuft werden. Dual-Use-Güter sind Waren, Software und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

Die EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) legt fest, welche Güter als Dual-Use-Güter gelten und daher einer Exportkontrolle unterliegen. Ob ein Filter als Dual-Use-Gut eingestuft wird, hängt von seinen spezifischen Eigenschaften und Verwendungszwecken ab.

Um dies festzustellen, müssen Sie die Kontrolllisten der EU-Dual-Use-Verordnung prüfen, insbesondere Anhang I, der die kontrollierten Dual-Use-Güter auflistet.

Im Allgemeinen gilt:

- **1. Prüfung der Kontrolllisten**: Überprüfen Sie, ob der spezifische Filter in den Anhängen der EU-Dual-Use-Verordnung aufgeführt ist.
- **2. Genehmigungsanforderung:** Wenn der Filter als Dual-Use-Gut eingestuft wird, benötigen Sie in der Regel eine Ausfuhrgenehmigung, selbst wenn die Ausfuhr in ein Land wie die Schweiz erfolgt, das nicht Teil der EU ist.
- **3. Klassifizierung:** Falls der Filter nicht eindeutig als Dual-Use-Gut klassifiziert ist, können Sie eine Anfrage zur Klassifizierung bei den zuständigen nationalen Behörden stellen.

4. Nationale Regelungen: Beachten Sie, dass neben der EU-Verordnung auch nationale Regelungen der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Für eine endgültige Klärung empfehle ich, die entsprechenden Kontrolllisten zu prüfen und gegebenenfalls rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Finden sich Filter im Anhang I der Dual-Use-VO?

Chat GPT: Um zu überprüfen, ob Filter im Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) aufgeführt sind, ist es notwendig, die Kontrolllisten der Verordnung durchzugehen.

Anhang I der Dual-Use-VO enthält eine detaillierte Liste von Gütern, die als Dual-Use eingestuft werden und daher einer Exportkontrolle unterliegen.

Hier sind die Schritte, wie Sie vorgehen können, um festzustellen, ob ein bestimmter Filter unter die Dual-Use-VO fällt: [...]

3. Kategorien und Beispiele

- Kategorie 1: Allgemeine Dual-Use-Waren, Materialien, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine.
- Kategorie 3: Elektronik
- Kategorie 6: Sensoren und Laser
- Kategorie 7: Navigation und Avionik
- Kategorie 8: Marine
- Kategorie 9: Luft- und Raumfahrt und Antriebstechnik
- [...]

Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821:

Bitte beachten Sie, dass sich die Verordnung und ihre Anhänge im Laufe der Zeit ändern können. Es ist daher wichtig, die aktuellste Version zu konsultieren.

Suche in Kategorie 2 nach Filtern!

ChatGPT: In Kategorie 2 der EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) werden Güter im Bereich der Werkstoffbearbeitung aufgeführt. Diese Kategorie umfasst Maschinen, Geräte und Anlagen, die für die Bearbeitung von Werkstoffen verwendet werden. Im Folgenden ist eine gezielte Suche nach dem Begriff "Filter" innerhalb dieser Kategorie beschrieben:

Kategorie 2 – Werkstoffbearbeitung

2B – Prüf-, Mess- und Produktionsausrüstung

2B230: Pumpen, Ventile und Filter [...]

Nun das Gleiche mit dem Tool "Galaktischer Trade Compliance-Guide"...

Ich möchte Filter in die Schweiz versenden.

GTC-Guide: Prüfung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Filtern in die Schweiz

1. Schritt: Feststellung der Art der Handlung.

Es handelt sich um eine Ausfuhr.

2. Schritt: Prüfung gemäß Artikel 3 Absatz I Verordnung (EU) 2021/821.

Die Ausfuhr von Produkten unterliegt dann einer Genehmigungspflicht, wenn das Produkt in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 gelistet ist.

3. Schritt: Suche nach dem Produkt in Anhang I

Die relevanten Güterlistennummern für Filter aus Anhang I sind: ...

- 1A004a, 3A001b, 2B352d, 2B352f
- **4. Schritt:** Klassifizierung und technischer Abgleich. Bitte führen Sie die Klassifizierung durch und vergleichen Sie die technischen Spezifikationen Ihrer Filter mit den Anforderungen der genannten Güterlistenpositionen.
- 5. Schritt: Ergebnis der Klassifizierung

Hat die Klassifizierung ergeben, dass Ihre Filter den technischen Spezifikationen einer der genannten Güterlistennummern entsprechen?

Ja: Damit handelt es sich bei Ihren Filtern um Dual-Use-Güter. Die Ausfuhr der Filter unterliegt gemäß Artikel 3 Absatz I Verordnung (EU) 2021/821 einer Genehmigungspflicht. Für genehmigungspflichtige Ausfuhren ist grundsätzlich eine Einzelausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen. Vorab ist zu prüfen, ob eine Allgemeine Genehmigung der EU genutzt werden kann, insbesondere die EU001. Beachten Sie, dass die Bedingungen von Allgemeinen Genehmigungen vor deren Nutzung sorgfältig geprüft werden müssen.

Nein: Damit handelt es sich bei Ihren Filtern um nicht-gelistete Güter. Nicht-gelistete Güter können bei Kenntnis einer kritischen Endverwendung gem. Artikel 4 Absatz 1 a, b oder c der Verordnung (EU) 2021/821 einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Stellen Sie sich die Frage: Haben Sie Kenntnis einer kritischen Endverwendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 a, b oder c der Verordnung (EU) 2021/821?

Ja: Es besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr.

Nein: Für die Ausfuhr der nicht-gelisteten Filter besteht keine Genehmigungspflicht gemäß Artikel 3 Absatz I oder Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821.

Es handelt sich um einen Kreuzstromfilter.

GTC-Guide: Suche nach dem Produkt in Anhang I

Die relevanten Güterlistennummern für Kreuzstromfilter aus Anhang I sind: - 2B352d

Klassifizierung und technischer Abgleich

Bitte führen Sie die Klassifizierung durch und vergleichen Sie die technischen Spezifikationen Ihrer Kreuzstromfilter mit den Anforderungen der genannten Güterlistenposition.

[...]

Ergebnis der Klassifizierung

Hat die Klassifizierung ergeben, dass Ihre Kreuzstromfilter den technischen Spezifikationen der genannten Güterlistennummer entsprechen?

Meine Filter fallen unter die Güterlistennummer 2B352d.

GTC-Guide: Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kreuzstromfiltern in die Schweiz

Da Ihre Kreuzstromfilter unter die Güterlistennummer 2B352d fallen und somit den technischen Spezifikationen dieser Güterlistenposition entsprechen, handelt es sich bei Ihren Filtern um Dual-Use-Güter.

1. Genehmigungspflicht gemäß Artikel 3 Absatz I Verordnung (EU) 2021/821

Die Ausfuhr der Kreuzstromfilter unterliegt gemäß Artikel 3 Absatz I Verordnung (EU) 2021/821 einer Genehmigungspflicht.

[...]

2. Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung

Für genehmigungspflichtige Ausfuhren ist grundsätzlich eine Einzelausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen.

3. Prüfung der Allgemeinen Genehmigung EU001

Vorab ist zu prüfen, ob eine Allgemeine Genehmigung der EU genutzt werden kann, insbesondere die EU001. Beachten Sie, dass die Bedingungen von Allgemeinen Genehmigungen vor deren Nutzung sorgfältig geprüft werden müssen.

Kann die EU001 genutzt werden?

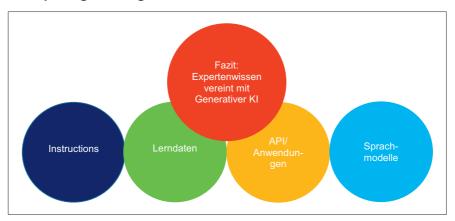
GTC-Guide: Ja, die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 kann für die Ausfuhr von Kreuzstromfiltern in die Schweiz genutzt werden, sofern alle Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung erfüllt sind.

[...]

Erstelle ein pdf-Dokument mit dem Verlauf und einer Zusammenfassung.

GTC-Guide: Pdf wird erstellt ...

Prompt Engineering macht den Unterschied ...



Zollrechtsreform und KI



Practical Application of Generative AI in the Context of Tariff Classification

Clemens Kriechbaumer/Max Sandberger MIC Datenverarbeitung GmbH, Linz, Österreich

Artificial Intelligence, Machine Learning and Deep Learning Artificial Intelligence (AI)

Machines mimic human intelligence and behaviours

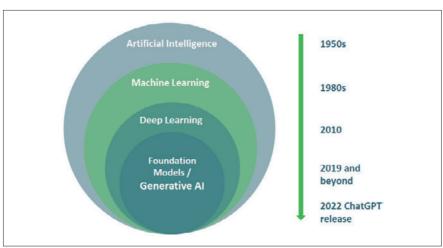
Machine Learning (ML)

- · Rooted in statistical learning and methods
- Not explicitly programmed, but in general learns from data

Deep Learning (DL)

- · Utilising and learning from large amount of data
- Uses large deep neural networks with billions of parameters
- Is computational challenging

Founded dedicated team in 2020 to drive innovation in AI within MIC



Generative AI allows for new type of applications

Deep Learning – Approaches

Discriminative Models

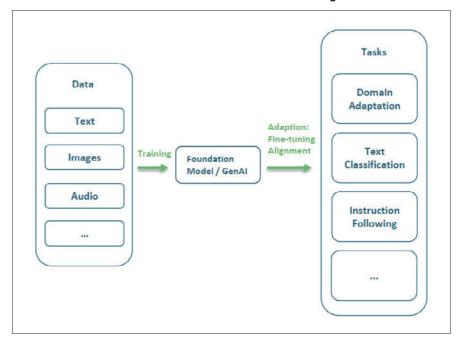
- Predict a label or output based on input features **models have a concrete goal** (e.g. tariff classification)
- Trained on historical labelled data (e.g. existing product classifications)
- Computer Vision (CV)
 - Image Classification Assign one class to the image (e.g. tariff classification)
- Natural Language Processing (NLP)
 - Text Classification Classify arbitrary strings and assign to classes
- Or using a **multimodal** approach (combining CV and NLP)



Discriminative multimodal models are already in production for tariff classification within MIC Cloud

Generative AI

- Generate new data samples from given context (e.g. text, image, audio or multimodal)
- Generative AI Models are Foundation Models
- Self-Supervised Learning ('dark matter of intelligence'1))
 - Generative models are first trained to learn from huge amounts of unlabelled data. By predicting parts of the input data, models learn useful representations.
- Adaptation Fine-tuning and Alignment
 - Foundation models can be fine-tuned for specific tasks with smaller labelled datasets or specialist on more narrow content
 - Much more cost-effective and effective than training from scratch



Generative AI models can also be used without further training

¹⁾ https://ai.meta.com/blog/self-supervised-learning-the-dark-matter-of-intelligence

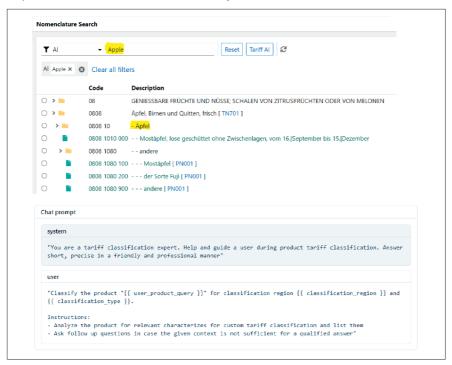
Generative AI – Concepts

Embeddings

- Allow for a semantic search, finding semantically similar or semantically related items – even multilingual (e.g. searching for 'Apple' will find the concepts/items 'Früchte', 'Apfel', etc.)
- Used for document retrieval for a given task or question or finding similar products based a given product image

Prompt

- A specific instruction to the Generative AI model to generate the desired output.
- **System message** typically defines the tone and general context of the conversation.
- **User message** defines the instruction are dynamically generated and only certain parts of the instruction can be defined by an end-user.



Prompt engineering – the practice of designing and refining prompts to achieve accurate and relevant outputs.

Tools

- Describes a **strictly defined tool or function** which can be **used by a Generative AI** model, deciding when and how to use
- Examples embedding search, database look-up, deterministic functions (e.g. calculator), other agents and many more (no limit to ideas and functionality)

Chains

 Fixed list of prompts and tools which are executed sequentially by a Generative Al model.

Agents

- Agents are using Generative AI models, available tools, other chains and agents, defined prompts to perform a task
- · Autonomously decide what tool to use and when

```
tools :

    search_tariff_content

      · Searches the tariff content for a given query
         using embeddings
      · parameters:
             · query
             · region - (e.g. US, EU, CN)

    search bti

      · Searches the binding tariff information which
         are valid for the EU using embeddings

    parameters

    query

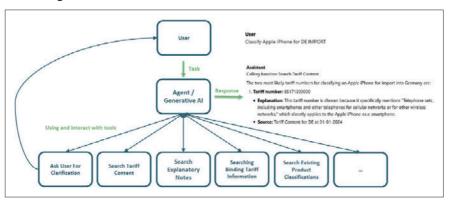
agents:
· tariff_classification_agent

    Classify the product given the {{

         user_product_query }} for region {{ region }}.
         Autonomously decide which tool to use and how.
      available_tools:
             · search tariff content
             · search bti
```

Applications and Agents

 Generative AI models allow for a new type of application based on their capability to reason and understand the context in natural language – do not require training on historical data



Generative AI - Demos

Live Demos by MIC

Embedding Search

• Semantic retrieval of relevant tariff content given product description

Tariff Classification Agent

 Basic tariff classification agent, using various tools and sources (e.g. combined nomenclature, explanatory notes, binding tariff information etc.)

Prompt and Prompt Engineering

 Show a tariff classification agent – dynamically adapt the instruction and prompt for an agent

Multimodal Image based Agents

 Show multimodal tariff classification agents understanding product images or plain invoices

Podiumsdiskussion "Einsatzmöglichkeiten von KI in der Außenwirtschaft"

Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz (EFA-Vorstand), Hamburg

Zusammengefasst von Prof. Dr. Karina Witte Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Zum Einstieg in die Diskussion überlegte Herr Hartmann, Areus, ob die KI auch an Schulungen teilnehmen und so "mitlernen" könne.

Herr Lison wies darauf hin, dass Sprache in Text umgewandelt werden könne und Text in der Folge die KI trainieren könne. Insofern sähe er kein Hindernis, die KI auch in internen Schulungen zu trainieren. Insbesondere bei Vorliegen einer Niederschrift könnte der KI-Agent wie ein neuer Mitarbeiter geschult werden.

Ulrich Möllenhoff fragte, wie es mit dem Datenschutz aussähe, wenn die Systeme die Daten auch in die USA übertragen würden.

Die Antwort war daraufhin, dass es auch möglich sei, Server auch lokal zu betreiben oder auch festzulegen, dass die Daten den europäischen Raum nicht verlassen sollten. Auch sei es möglich, die eigenen Daten davon auszuschließen, in das System zu gelangen. So sei es möglich, dass interne Informationen nicht nach außen gelangten.

Herr Lison ergänzte diese Ausführungen dahingehend, dass die von AEB erhobenen Daten im eigenen Rechenzentrum blieben. Es sei aber essenziell sicherzustellen, dass die Daten im europäischen Raum blieben. Dies sei aber mit den jeweiligen Providern vertraglich zu vereinbaren.

Herr Kriechbaumer regte die Stärkung von Open Source Modellen an, die es bereits von verschiedenen Anbietern gebe. Diese seien auch im eigenen Datencenter zu betreiben. Deshalb gelte es in Europa, diese Modelle als Konkurrenz zu den starken Unternehmen in den USA zu stärken.

Eine weitere Frage kam von Herrn Kausek, Fresenius. Sie betraf die Umsetzungszeit, die die KI im Fall von Rechtsänderungen braucht. Hierauf wurde ausgeführt, dass dies im Falle einfacher Änderungen tagesaktuell oder sogar sekundenaktuell möglich sei. Bei umfassenderen Änderungen bedürfe es möglicherweise etwas mehr Zeit, grundsätzlich sei das jedoch unproblematisch möglich. Sobald der Content abrufbar sei, könne er – unter Umständen auch ohne Training – verwendet werden.

Zuletzt wurde die Frage aufgeworfen, ob die KI in der Lage sei, einen Finanzgerichtsprozess zu führen.

Eine diesbezügliche abschließende Antwort gab es nicht, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass verkehrsrechtliche Prozesse bereits auf diese Art und Weise geführt würden.

Aktuelle Rechtsprechung zum Stromsteuerrecht

Prof. Dr. Harald Jatzke Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

VII R 54/20 Stromerzeugung mit Biogas und Einsatz eines Massebilanzsystems

- Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen und Versorgerin. Sie erzeugte in Blockheizkraftwerken (BKHW) Strom unter Verwendung von einem Gasgemisch, das sie dem öffentlichen Gasnetz entnahm. In dieses Netz wurde u.a. auch in einer Biogas-Aufbereitungsanlage eines Dritten erzeugtes Biogas eingeleitet. Durch ein Massebilanzsystem konnte die Klägerin das von ihr entnommene Gas kaufmännischbilanziell dem eingespeisten Biogas zurechnen.
- In zwei Steueranmeldungen für das Jahr 2015 machte die Klägerin eine Steuerbefreiung für ihrer Ansicht nach aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Strom nach § 9 Abs.
 1 Nr. 1 StromStG geltend. Das HZA setzte die Stromsteuer jedoch zum Regelsteuersatz fest.
- Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Das FG urteilte, ein Gemisch aus begünstigtem Biogas und anderem Gas sei nicht begünstigt. Denn der Begriff Biogas in § 2 Nr. 7 StromStG umfasse nur die physikalische Betrachtung.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Von der Steuer ist befreit Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt ... wird.

§ 2 Nr. 7 StromStG

Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird

Artikel 15 Abs. 1 Buchst. b) 3. Anstrich RL 2003/96/EG

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten ... Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für ... elektrischen Strom, ... der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird.

 Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück, weil die Klägerin lediglich bei einer kaufmännisch-bilanziellen Betrachtungsweise Biogas verwendet hat.

- Bei dem in der Biogas-Aufbereitungsanlage des Dritten erzeugten Gas handelt es sich um einen erneuerbaren Energieträger, denn es wurde aus Biomasse im Sinne des § 2 Nr. 7 StromStG i.V.m. § 1b Abs. 2 StromStV, d.h. ausschließlich aus Stoffen, die nach der Biomasseverordnung als Biomasse anerkannt werden, gewonnen.
- Allerdings wurde der von der Klägerin erzeugte Strom mit einem Gemisch aus Biogas und Erdgas erzeugt, sodass das Tatbestandsmerkmal "ausschließlich" in § 2 Nr. 7 StromStG nicht erfüllt ist. Der Strom wurde nicht ausschließlich aus Biomasse erzeugt, woran auch das eingesetzte Massebilanzsystem nichts ändert. Abzustellen ist auf die tatsächliche und physikalische Verwendung von Biogas.
- Dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG anders als § 28 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG keinen Zusatz "unvermischt" enthält, lässt nicht auf die Zulässigkeit von Gasmischungen schließen, denn die Regelung wird durch die in § 2 Nr. 7 StromStG normierte Definition ergänzt bzw. präzisiert.
- Die Ausweisung von Gasmischungen aus der Befreiungsvorschrift wird durch die Ausnahmeregelung in § 1b Abs. 1 StromStV bestätigt. Danach wird auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 2 Nr. 7 StromStG (nur) beim Betrieb von Zünd- und Stützfeuerungen bei der Stromerzeugung verzichtet.
- Auch die Gesetzeshistorie, nach der von 1999 bis 2019 zur Erlangung der Steuerbefreiung die Einspeisung des Stroms in ein sog. Grünstromnetz erforderlich war, bestätigt das Ausschließlichkeitserfordernis.
- Artikel 15 Abs. 1 Buchst. b) RL 2003/96/EG lässt als fakultative Regelung eine Einschränkung der Steuerbegünstigung für "grünen Strom" zu.

EuGH C-571/21 Prozess der Stromerzeugung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

- (1) Von der Steuer ist befreit:
- 1. ...
- 2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 RL 2003/96/EG

- (1) Über die allgemeinen Vorschriften ... hinaus ... befreien die Mitgliedstaaten ... die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:
- a) Bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeter elektrischer Strom sowie elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.

Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 RL 2003/96/EG

- (3) ... Die Mitgliedstaaten können auch den Verbrauch von elektrischem Strom und von anderen Energieerzeugnissen, die nicht innerhalb des Betriebsgeländes eines solchen Betriebs hergestellt worden sind, sowie den Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom innerhalb eines Betriebsgeländes eines Betriebs, der Kraftstoffe für die Erzeugung von elektrischem Strom herstellt, als nicht einen Steueranspruch begründenden Steuerentstehungstatbestand ansehen. Erfolgt der Verbrauch jedoch zu Zwecken, die nicht mit der Herstellung von Energieerzeugnissen im Zusammenhang stehen, und zwar insbesondere zum Antrieb von Fahrzeugen, so gilt dies als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand.
- Im Streitfall begehrte die Klägerin eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für Vorgänge, die mit dem Abbau und der Verwendung von Braunkohle zusammenhingen. Sie unterhielt drei Tagebaue, in denen sie Braunkohle im überwiegenden Umfang zur Verstromung in ihren Kraftwerken gewann. Den Strom setzte sie für den Betrieb von Wasserpumpen, Schaufelradbaggern, Absetzer zur Abraumverfüllung, Bandanlagen zur Beförderung der Kohle und für die Beleuchtung des Tagebaus ein. Darüber hinaus unterhielt sie Tagebaubunker mit unterschiedlichen Fassungsvermögen. Zudem wurde die Kohle durch Zerkleinerung bis hin zu Braunkohlestaub für den Kesselbetrieb aufbereitet.
- Das HZA lehnte die Steuerbefreiung mit dem Hinweis ab, dass die Klägerin den Strom zur Braunkohlegewinnung, nicht aber zur technischen Stromerzeugung einsetze. Das FG Düsseldorf hat das Verfahren ausgesetzt und an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen gerichtet.
- Das FG Düsseldorf richtete an den EuGH folgende Fragen:
- Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 RL 2003/96/EG ... unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 3 Satz 2 RL 2003/96/EG dahin ausgelegt werden, dass diese Befreiung auch Vorgänge umfasst, bei der Energieerzeugnisse im Tagebau gewonnen werden und in den Kraftwerken für den Einsatz in Kraftwerken geeigneter gemacht werden, wie Brechen, Abscheiden von Fremdteilen und ein Zerkleinern bis zu der im Kessel betriebsbedingt erforderlichen Größe?
- Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 RL 2003/96/EG, soweit er bestimmt, dass Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird, von der Steuer befreit wird, unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 3 Satz 3 RL 2003/96/EG dahingehend ausgelegt werden, dass damit auch die Verwendung von Strom zum Betrieb von Bunkeranlagen und Transportmitteln, die für den dauerhaften Betrieb der Kraftwerke erforderlich sind, von der Steuer zu befreien ist?
- Der EuGH verweist auf den Zweck der RL 2003/96/EG, nämlich die Festlegung eines harmonisierten Besteuerungssystems und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

- Die Formulierung "bei der Stromerzeugung" in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG deutet darauf hin, dass die Stromverwendung unmittelbar zum technologischen Prozess der Stromerzeugung beitragen muss und nicht der Herstellung eines Energieerzeugnisses dienen darf, das seinerseits zur Verstromung eingesetzt wird.
- Artikel 14 Abs. 1 RL 2003/96/EG darf aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung nicht weit ausgelegt werden.
- Die restriktive Auslegung wird durch das in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 RL 2003/96/EG festgelegte Herstellerprivileg bestätigt. Denn der fakultativen Regelung würde ihre praktische Wirkung genommen, wenn Strom, der zur Herstellung eines zur Verstromung eingesetzten Energieerzeugnisses verwendet wird, bereits allein aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Produktionsstätten (hier Tagebau und Kraftwerke) nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG von der Steuer zu befreien wäre.
- Würde auch die Gewinnung von Braunkohle und deren Transport von der Steuer befreit, bestünde im Streitfall die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, denn Stromerzeugungsunternehmen, die Braunkohle von Dritten erwerben, würden aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ungleich behandelt.

Auf die erste Frage antwortete der EuGH, dass Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 RL 2003/96/EG dahingehend auszulegen ist, dass die Steuerbefreiung nicht den elektrischen Strom umfasst, der bei der Förderung eines Energieerzeugnisses, wie Braunkohle im Tagebau, verwendet wird, wenn dieser Strom nicht im Rahmen des technologischen Prozesses der Stromerzeugung, sondern zur Herstellung eines Energieerzeugnisses verwendet wird.

Demgegenüber kann sich die Steuerbefreiung auf die anschließende Umwandlung und Aufbereitung dieses Energieerzeugnisses in Kraftwerken zum Zweck der Stromerzeugung erstrecken, wenn diese Vorgänge für den technologischen Prozess der Stromerzeugung unentbehrlich sind und hierzu unmittelbar beitragen.

- Aus der Formulierung der zweiten Alternative "elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird", folgt, dass diese ebenfalls restriktiv auszulegende Regelung auf eine Verwendung von Strom abzielt, die der eigentlichen Stromerzeugung vor- oder nachgelagert ist, wobei diese Stromverwendung dazu dienen muss, die Fähigkeit des technologischen Prozesses der Stromerzeugung unmittelbar aufrechtzuerhalten.
- Davon ausgehend könnte im Streitfall allenfalls die in einem Kraftwerk stattfindenden Vorgänge der Lagerung und des Transports der Braunkohle als unentbehrlich angesehen werden, um die Fähigkeit des technologischen Prozesses der Stromerzeugung aufrechtzuerhalten, nicht jedoch die Lagerung von Braunkohle im Tagebau.

Auf die zweite Frage antwortete der EuGH, dass Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 RL 2003/96/EG dahin auszulegen ist, dass die Befreiung den elektrischen Strom umfassen kann, der für den Betrieb von Anlagen zur Lagerung eines Energieerzeugnisses, wie Braunkohle, und von Transportmitteln bestimmt ist, mit denen dieses Erzeugnis

transportiert werden kann, wenn diese Vorgänge innerhalb eines Kraftwerks stattfinden, sofern sie für die Aufrechterhaltung der Fähigkeit des technologischen Prozesses der Stromerzeugung unentbehrlich sind und hierzu unmittelbar beitragen, weil diese Vorgänge erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der Fähigkeit einer ununterbrochenen Stromerzeugung zu gewährleisten.

VII B 103/22 Zuordnung von Vorgängen zur Stromerzeugung

- Die Klägerin betrieb zwei Blockheizkraftwerke, in denen sie in Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Wärme erzeugte. Die dabei eingesetzten Zündstrahlmotoren wurden mit Rohbiogas angetrieben. Den Motoren waren zur Einhaltung von Formaldehydgrenzwerten Katalysatoren nachgeschaltet.
- Die nach § 12a StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG beantragte Stromsteuerentlastung für bestimmte Prozesse lehnte das HZA ab.
- Die Klage hatte Erfolg. Das FG gewährte eine Entlastung für Gasgebläse mit Verdichterfunktion (Gewährleistung eines konstanten Gasdrucks von 10 mbar), eine Gaskühlungsanlage (Gasabkühlung für Katalysatorenbetrieb erforderlich), die Brennstoffvorbereitung, u.a. Entschwefelung und Entfeuchtung (für Rauchgasreinigung durch Katalysatoren erforderlich) und eine Sekundärpumpe (für Motorkühlung unverzichtbar).

Die vom HZA gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies der BFH als unbegründet zurück, wobei er folgende Begründung gab:

- Die Frage, welche Arbeitsschritte oder Prozesse im Einzelnen der begünstigten Stromerzeugung oder der nicht begünstigten Herstellung von Energieerzeugnissen zuzurechnen sind, ist deshalb nicht allgemein klärungsfähig, weil sie nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden kann.
- Bei der Abgrenzung kann nicht allein auf die Bezeichnung der Vorgänge, z.B. als Bearbeitungshandlung, abgestellt werden.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt es entscheidend auf den Zweck des Stromverbrauchs und auf dessen direkten Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Betrieb der eigentlichen Stromerzeugungsanlage an.

VII R 2/21 Keine Steuerbefreiung für Umspannanlagen

 Die Klägerin ist Netzbetreiberin und Versorgerin. Sie betreibt Umspannanlagen, in denen der in der Spannungsleitung transportierte Strom (380 kV) in Transformatoren auf 110 kV zur Einspeisung in das Verteilnetz bzw. auf 20 kV zur weiteren Herabspannung für Eigenverbräuche umgespannt wird. Hierzu wird der Strom in Eigenverbrauchstransformatoren von 20 kV in 400 V umgespannt und dann in das örtliche 400-V-Netz

- eingespeist. In Aggregaten der Klägerin und einer GmbH wird er zum Betrieb von Trafolüftern, Ölpumpen, Heizungen, Licht- und Steuerungstechnik, Batterien, Leistungsschalter sowie Hebel- und Scherentrenner eingesetzt.
- Mit der Begründung, die von ihr betriebenen Umspannanlagen seien Teile des Leitungsnetzes, sodass keine Stromentnahme aus dem Versorgungsnetz zum Eigenverbrauch stattfinde, korrigierte die Klägerin ihre Steueranmeldung und rechnete die auf die Umspannanlagen entfallenden Strommengen heraus.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 StromStG

(1) Die Steuer entsteht dadurch, dass ... der Versorger aus dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

(1) Von der Steuer ist befreit ... Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG (umgesetzt durch § 53 EnergieStG)

- (1) Über die allgemeinen Vorschriften ... hinaus ... befreien die Mitgliedstaaten ... bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse ...
- Die von der Klägerin nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage sowie die Revision hatten keinen Erfolg.
- Zutreffend hat das FG in Bezug auf die technischen Betriebsverbräuche in den Umspannanlagen eine Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz und eine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG bejaht.
- Nach der Rechtsprechung des BFH ist vom Bestehen eines einzigen Versorgungsnetzes auszugehen (BFH-Urteile v. 24.2.2016 VII R 7/15 und v. 30.4.2029 VII R 10/18), zu dem auch Umspanneinrichtungen gehören. Die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) getroffene Unterscheidung der Energieversorgungsnetze in Verteiler- und Übertragungsnetze ist auf das StromStG nicht übertragbar. Auch für den Betrieb von Umspannanlagen ist eine Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz möglich.
- Die Entnahme von Strom aus dem einheitlich zu betrachtenden Versorgungsnetz setzt einen menschlichen Handlungswillen und eine eliminierende Nutzung des Stroms voraus. Daher entsteht bei ohne menschlichem Zutun entstandenen Stromentweichungen oder bei Leitungs- und Umspannverlusten keine Stromsteuer (BFH-Urteil v. 24.2.2016 VII R 7/15).
- Im Streitfall sind streitgegenständlich keine physikalischen Verluste, sondern technische Betriebsverbräuche zum Betrieb von Einrichtungen (z.B. Lüfter und Pumpen) von Umspannanlagen. Deshalb ist von einer Entnahme des Stroms aus

- dem Versorgungsnetz zum Eigenverbrauch und einer Entstehung der Stromsteuer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG auszugehen.
- Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Strom nicht zur Stromerzeugung entnommen wurde.
- Zum Herstellerprivileg in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG hat der EuGH entschieden, dass der verwendete Strom unmittelbar zum technologischen Prozess der Stromerzeugung beitragen muss (EuGH-Urteile v. 9.3.2023 C-571/21 und v. 3.12.2020 C-44/19).
- Der Stromsteuer unterliegt Strom der Position 2716 KN, wobei nicht zwischen Spannungsebenen unterschieden wird, sodass der Herstellungsprozess mit der Erzeugung von Wechsel- bzw. Gleichstrom abgeschlossen ist.
- Die Klägerin hat den von ihr erzeugten Strom der Position 2716 KN nach Abschluss des Herstellungsprozesses zur Umspannung weitergeleitet, sodass sie für die Betriebsverbräuche in den Umspannanlagen das Herstellerprivileg nicht in Anspruch nehmen kann (BFH-Urteil v. 30.4.2019 VII R 10/18).

VII R 50/20 Keine Stromsteuerbefreiung bei fehlender Erlaubnis

- Die Klägerin betrieb 2017 fünf Blockheizkraftwerke (BHKW), in denen sie selbst erzeugtes Biogas einsetzte. Der erzeugte Strom wurde grundsätzlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist; einen Teil entnahm sie vor der Einspeisung selbst zur Stromerzeugung. Eine GmbH übernahm die Lieferung des von der Klägerin erzeugten Stroms an Letztverbraucher, wobei sie durch eine Fernsteuerung der BHKW jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bedarfsgerecht erhöhen oder vermindern konnte. Eine Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorgerin war der Klägerin durch das HZA erst mit Wirkung zum 12.9.2017 erteilt worden. Über eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG zur Entnahme von steuerbefreiten Strom im Rahmen des Herstellerprivilegs verfügte sie nicht. Aufgrund ihrer Steueranmeldung und der Angabe der zur Verstromung eingesetzten Strommengen setzte das HZA für den Zeitraum vom 1.4.2017 bis zum 31.12.2017 Stromsteuer fest.
- Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage hatte Erfolg. Das FG urteilte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH, dass die zur Verstromung eingesetzte Strommenge nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG von der Steuer befreit sei, auch wenn die Klägerin keine Erlaubnis zur Verwendung von steuerbefreitem Strom gehabt habe.
- Das HZA vertrat mit seiner Revision die Auffassung, dass die Rechtsprechung des EuGH zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für den Streitfall keine Geltung beanspruchen könne. Denn in diesen Fällen seien die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung zweifelsfrei erfüllt gewesen; lediglich Fristen seien versäumt worden.

- Zudem könne auf eine Erlaubnis mit konstitutiver Wirkung nicht verzichtet werden, denn allein aufgrund einer Steueranmeldung sei es nicht möglich, die Voraussetzungen für die geltend gemachte Steuerbefreiung zu überprüfen. Zur entsprechenden Prüfung seien umfangreiche technische Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenkomponenten erforderlich.
- Schließlich seien die Mengenangaben in der Steueranmeldung nicht plausibel.
- Der BFH erachtete die Revision des HZA als begründet und wies die Klage ab.
- Als Versorgerin hat die Klägerin Strom an eine Versorgerin (GmbH) geleistet, wodurch sie nach § 5 Abs. 2 Alternative 1 StromStG Steuerschuldnerin geworden ist.
- In Bezug auf den zur Stromerzeugung eingesetzten Strom verfügte sie jedoch nicht über die nach § 9 Abs. 4 Satz 1 StromStG erforderliche Erlaubnis zur Entnahme von nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerbefreiten Strom.
- Aufgrund der Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens kann auf eine Erlaubnis nicht verzichtet werden, denn eine nachträgliche Prüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Steuerbefreiung ist allein mit den Angaben in einer Steueranmeldung nicht möglich, weil sie den nach § 8 StromStV verlangten Angaben (z.B. Betriebserklärung, Handelsregisterauszug, Angaben zu Zähl- oder Messeinrichtungen, Betriebsstättenverzeichnis) nicht entsprechen.
- Das Erfordernis einer Erlaubnis widerspricht nicht dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des EuGH. Die Befugnis der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur korrekten Anwendung der Steuerbefreiungen und zur Missbrauchsbekämpfung zu ergreifen, ergibt sich unmittelbar aus Art. 14 Abs. 1 RL 2003/96/EG. Von den Mitgliedstaaten eingeführte Erlaubnisvorbehalte hat der EuGH bisher nicht beanstandet (vgl. EuGH v. 2.6.2016 C-355/14). Ein Verstoß gegen die von ihm geforderte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt deshalb nicht vor, weil durch eine fehlende Erlaubnis eine Steuerbegünstigung nicht unmöglich gemacht wird. Ein endgültiger Rechtsverlust tritt nicht ein. Vielmehr steht dem Wirtschaftsbeteiligten neben der Steuerbefreiung als ergebnisgleiche Alternative noch das Entlastungsverfahren nach § 12a StromStV offen. Ein solches hatte die Klägerin im Streitfall noch nicht beantragt.
- Da die zur Verstromung eingesetzten Strommengen nicht einem "grünen" Stromnetz, sondern einem Egalstrom führenden öffentlichen Stromnetz (auf dem Gelände der Klägerin als Versorgerin) entnommen worden sind, kommt eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.d.F. des Streitjahres nicht in Betracht. Voraussetzung für die Befreiung war damals die Entnahme des Stroms aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz.
- Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)
 StromStG, die nur Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW gewährt wird, sind ebenfalls nicht erfüllt. Infolge der Möglichkeit einer Fernsteuerung der von der Klägerin betriebenen BHWK durch die GmbH sind die an verschiedenen

- Standorten errichteten BHKW nach § 12b Abs. 2 Satz 1 StromStV als eine einzige Stromerzeugungsanlage anzusehen, deren Nennleistung die Grenze von 2 MW deutlich übersteigt.
- Es ist nicht erforderlich, dass die BHKW nur insgesamt oder kombiniert zu steuern sein müssen. Ein solches Erfordernis ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteile v. 15.9.2020 VII R 30/19 und v. 23.6.2009 VII R 42/08) ist von einem funktionsbezogenen Anlagenbegriff auszugehen, der die isolierte Betrachtung einzelner Module verbietet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine steuerliche Begünstigung virtueller Kraftwerke nicht beabsichtigt hat (vgl. BT-Drucks. 17/7324, S. 2).

VII R 1/19 Stromsteuerbefreiung und EEG

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) StromStG

- (1) Von der Steuer ist befreit:
- 3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
- b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

§ 12b Abs. 4 StromStV

- (4) Eine Leistung von Strom ... liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Wird der erzeugte Strom zunächst an einen Netzbetreiber geleistet und sogleich zurückerworben, ist dies für die Steuerbefreiung unschädlich, soweit die Leistung an den Netzbetreiber ausschließlich erfolgt, um Folgendes zu erhalten:
- 1. die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ...
- 2. den Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ...

(mit Wirkung vom 1.1.2016 wurde durch das Strommarktgesetz eine Anrechnung der Stromsteuerbefreiung auf den anzulegenden Wert der EEG-Förderung eingeführt)

 Im Streitfall wurde der von der Klägerin im Streitjahr 2015 in zwei Blockheizkraftwerken erzeugte Strom nicht direkt an Letztverbraucher, sondern – zum Erhalt der EEG-Einspeisevergütung im Rahmen des Wälzungsmechanismus – zunächst an einen vorgelagerten Netzbetreiber (GmbH) geleistet und eine entsprechende Strommenge von einem Dritten (AG) zurückerworben.

- Die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) StromStG lehnte das HZA mit der Begründung ab, die Klägerin habe den von der AG – als Drittem – zurückerworbenen Strom nicht an Letztverbraucher leisten können; zudem habe es 2015 noch zu einer beihilferechtlich unzulässigen Doppelförderung kommen können.
- Die Stromsteuerbefreiung für kleine Stromerzeuger dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 2 Richtlinie 2003/96/EG, nach dem die Mitgliedstaaten kleine Stromerzeuger von der Steuer befreien können, wenn sie eine Inputbesteuerung vornehmen.
- Das StromStG enthält keine Definition der Begriffe Leistung bzw. Leistungsbeziehung, die zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher bestehen muss. Entscheidend ist eine vertragliche Verpflichtung zur Verschaffung von Strom, wobei unbeachtlich ist, ob der Strom tatsächlich oder kaufmännischbilanziell geliefert wird.
- Bei der Leistung von Strom ist eine Nämlichkeitssicherung unmöglich, sodass ein Rückerwerb des an einen Netzbetreiber geleisteten Stroms bereits physikalisch nicht möglich ist (und sich daher nur buchmäßig nachvollziehen lässt).
- Nach der Entscheidung des BFH ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "an Letztverbraucher geleistet" nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass Strom zurückerworben wird, sofern über die Strommenge Stromlieferungsverträge mit Kunden nachgewiesen werden können.
- Weil die Einspeisung, der bilanzielle Rückerwerb und die Entnahme des Stroms parallel stattfinden, ist die zeitliche Reihenfolge des Abschlusses von Stromlieferungsverträgen mit den Kunden und von Einspeiseverträgen unbeachtlich.
- Die Rückerwerbsklausel bzw. die Ausnahmeregelung des § 12b Abs. 4 Satz 2 StromStV hat praktisch keinen Anwendungsbereich, weil der Wälzungsmechanismus nach dem EEG dazu führt, dass ein Rückerwerb des an einen vorgelagerten Netzbetreiber zum Erhalt der Einspeisevergütung geleisteten Stroms nicht in Betracht kommt.
- Eine mögliche Kumulierung von Stromsteuerbefreiung und Einspeisevergütung nach dem EEG und damit eine evtl. Doppelförderung stand bis zum 31.12.2015 der Gewährung einer Steuerbefreiung nicht entgegen.
- Eine teleologische Reduzierung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist deshalb nicht geboten, weil sich der Gesetzgeber nach den Gesetzesmaterialien der Möglichkeit einer beihilferechtlich unzulässigen doppelten Förderung und der Gefahr einer Rückforderung des Steuerbetrags durchaus bewusst war. Eine doppelte Förderung wurde erst mit Wirkung vom 1.1.2016 durch § 53c EEG ausgeschlossen.

VII R 26/19 Betriebsführungsvertrag

§ 9b StromStG

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 StromStG versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist ...

(2) ...

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(Hinweis: § 54 Abs. 1 und 4 EnergieStG enthält eine vergleichbare Entlastungs-Regelung für die Verwendung von Energieerzeugnissen)

- Im Streitfall übertrug ein mit der öffentlichen Wasserversorgung befasster Zweckverband einer GmbH die gesamte Betriebsführung, insbesondere den laufenden Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung sowie den Ausbau von Fernwasseranlagen. Überlassen wurden zudem sämtliche wasserwirtschaftlichen Anlagen, Wohnhäuser, andere Gebäude und Grundstücksflächen sowie das Zubehör zur Verwaltung.
- Die mit einer Generalvollmacht ausgestattete GmbH erbrachte eigenständig alle bei einem Fernwasserversorgungsunternehmen anfallenden kaufmännischen und technischen Leistungen im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes.
- Der zur Vertragserfüllung benötigte Strom wurde vom Zweckverband von einem Versorger bezogen und bezahlt.
- Das HZA rechnete die Stromentnahme der GmbH zu und lehnte deshalb einen Entlastungsantrag des Klägers nach § 9b StromStG ab. Die Klage und die Revision hatten keinen Erfolg.
- Unstreitig war der Kläger ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach Abschnitt E (Energie- und Wasserversorgung) der WZ 2003 nach § 2 Nr. 3 StromStG.
- Der Kläger vertrat die Ansicht, er habe den Strom zu betrieblichen Zwecken selbst entnommen, weil er die Unternehmerinitiative und das Unternehmerrisiko trage und die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlagen ausübe. Es handele sich um überwiegend vollautomatische wasserwirtschaftliche Anlagen, bei denen die laufenden automatisierten Prozesse von ihm über Leitstände überwacht und gesteuert würden.
- Den Begriff der Entnahme definiert das StromStG nicht. Es handelt sich um einen Realakt, d.h. einen tatsächlichen Vorgang, der zur Entstehung der Steuer führt, wobei die Besonderheit besteht, dass die Entnahme des Stroms aus dem Leistungsnetz und der Stromverbrauch zeitlich zusammenfallen.
- Der Realakt bedingt die Anknüpfung der Stromentnahme an die tatsächliche und unmittelbare Sachherrschaft (tatsächliche Gewalt im Sinne des § 854 Abs. 1 BGB) über die betriebene Anlage.

- Auf die jeweilige vertragliche Grundlage und die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an; denn zivilrechtliche Gestaltungen können keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 9b Abs. 1 StromStG haben.
- Eine lediglich mittelbare Sachherrschaft über die Anlage bzw. der mittelbare Besitz daran nach § 868 BGB reichen für die Zuordnung der Stromentnahme nicht aus.
- Die unmittelbare Sachherrschaft über eine im Rahmen eines Betriebsführungsvertrags überlassene Anlage können selbst ein weitgehend automatisierter Prozess und die Vorgabe von Steuerungsparametern nicht ausschließen.
- Im Streitfall konnte offen bleiben, ob den Verwaltungsanweisungen in den Schreiben der Generalzolldirektion vom 29.3.2019 und 29.11.2019 gefolgt werden könnte, denn diese fanden im Streitjahr 2011 noch keine Anwendung.
- Für den Begriff der Entnahme von Strom im Sinne des § 9b StromStG kommt es nicht darauf an, wer beim Vorliegen eines Betriebsführungsvertrags die Unternehmerinitiative oder das Unternehmerrisiko trägt.
- Auch im Rahmen einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung der Umstände und des Inhalts des Betriebsführungsvertrags kann im Streitfall die Stromentnahme durch die GmbH nicht dem Zweckverband zugerechnet werden; insoweit hat der BFH auf die von ihm entwickelten Grundsätze zur Stromentnahme durch Werkunternehmer auf fremden Betriebsgrundstücken zurückgegriffen (BFH-Urteile v. 18.3.2014 VII R 12/13, BFH/NV 2014, 1093 und v. 25.9.2013 VII R 64/11, BFHE 242, 460).

Green Taxes Rationale, Trends and challenges

Kurt Van Dender Head, Tax Policy and Statistics Division, Centre for Tax Policy and Administration, OECD, Genf

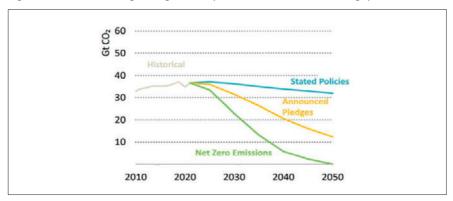
Triple planetary crisis – what role for tax and pricing?

Taxation is an efficient tool to improve environmental outcomes

- Climate change, pollution and biodiversity loss crisis
- Increasing the cost of environmentally damaging production and consumption reduces these activities
 - External costs occur at different level, Pigouvian taxation
 - Depending on local conditions for pollution
 - Independent of where the GHG emissions occur for climate change
 - Effective, particularly in combination with other instruments
 - Careful design of policy instruments is required:
 - To address the specificity of each environmental challenge
 - To leverage synergies between different instruments
 - Cost-effective
 - Challenging political economy (visible, payment for residual emissions)
 - Raises revenue

Ambition and action gaps - the case of climate change

Significant climate change mitigation implementation and ambition gaps remain



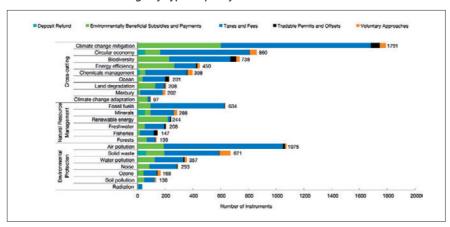
Source: IEA (2022) World Energy Outlook 2022.

Action needs to increase. This may or may not take the form of taxation or pricing. But in any case as action ramps up, international spill overs come to the fore and may/will need to be managed.

The use of tax instruments across environmental domains

The use of tax instruments is ubiquitous across environmental domains.

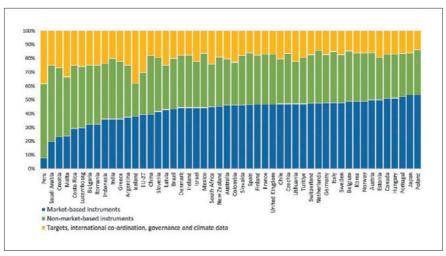
Environmental domain tags by type of policy instrument



Source: OECD Policy Instruments for the Environment" (PINE).

Climate policy mixes differ across countries

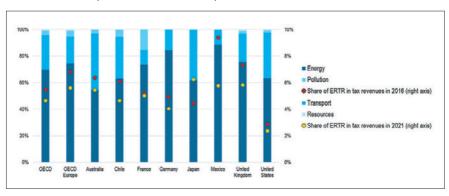
Share of policies adopted by policy type, as measured by the CAPMF, OECD and OECD partner countries, 2022



Source: OECD (2023), 'Climate actions and policies measurement framework', Environment Statistics (database), https://oe.cd/dx/5if.

Energy taxes account for most revenues

Share of environmentally related tax revenue (ERTR) by sector and the ERTR's share in total tax revenues, in selected economies, 2021



Source: OECD, Environmentally-related tax revenues.

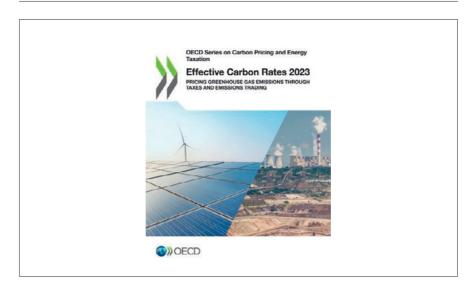
- In the OECD, environmentally related taxes contribute on average 5% to total tax revenues
- The share of OECD tax revenues in the total of tax revenues decreased over the past years (also in % of GDP)
- Energy taxes make up 76% of the ERTR, followed by transport with 27%
- Taxes on pollution and resources are less common

ETS prices resilient amidst energy and cost-of-living crisis; high inflation reduce real tax rates on energy

- Need to mobilise domestic resources, provide support to the cost-of-living crisis and maintain a clear signal for green transition
- Inflation pressures continued to prompt reduced real tax rates on energy use
 - With a switch from broad support measures to more targeted policy responses
- Explicit carbon pricing was extended, as well as green tax incentives
 - Continuation and extension of carbon pricing schemes
 - Development of CIT and PIT incentives for adoption of low carbon technologies
 - Continuation of electric vehicle tax incentives, even if streamlined or fixed temporal horizon
 - Limited changes in pollution taxes despite revenue potential

OECD Series on Carbon Pricing and Energy Taxation

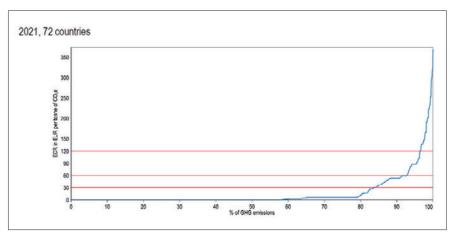
- Effective Carbon Rates (ECR) series: 2016, 2018, 2021, 2023
 - Analyses carbon prices on greenhouse gas emissions across (now) 72 economies
 - Estimates carbon prices resulting from carbon taxes and emissions trading systems as well as fuel excise taxes
 - Provides details by sector, user and fuel and by instrument
 - Economies covered account for approximately 80% of global greenhouse gas (GHG) emissions
- Companion dataset
 - Effective Carbon Rates (oecd.org)
 - Provides a breakdown of emissions and corresponding effective carbon rates for each country by sector, subsector and fuel



A large share of emissions remain unpriced

A large share of emissions from energy use remain unpriced.

Distribution of Effective Carbon Rates on CO_2 emissions from energy use, 72 countries, 2021

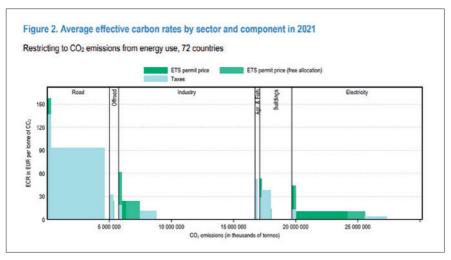


Source: Effective Carbon Rates: Interpreting Figures in Individual Country Notes (oecd.org). Notes: Figure includes price signals from fuel excise, carbon taxes and ETS permit prices.

- More than 55% of GHG emissions from energy use remain unpriced in 2021
- About 16% of GHG emissions priced over the EUR 30 benchmark
- The distribution of ECRs varies across sectors, with the road transport facing the highest rate

Uneven coverage and rates

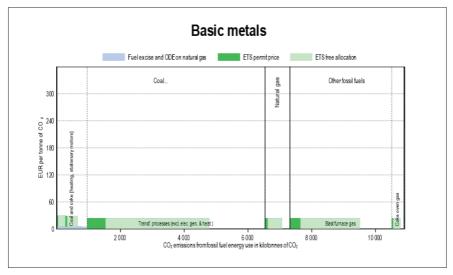
The levels and coverage of effective carbon rates vary widely across different sectors of the economy.

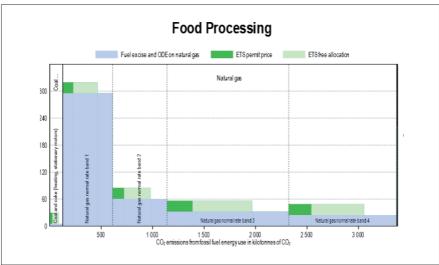


Source: Effective Carbon Rates: Interpreting Figures in Individual Country Notes (oecd.org). Notes: Figure includes price signals from fuel excise, carbon taxes and ETS permit prices.

Free allocation - illustration for the Netherlands

Effective carbon rates on CO₂ emissions from fossil fuel energy use, 2021



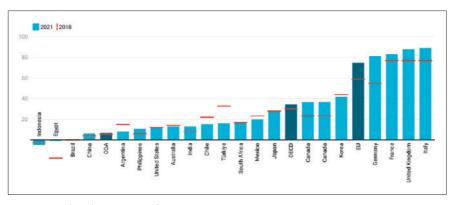


Source: Anderson, B., et al. (2021), 'Policies for a climate-neutral industry: Lessons from the Netherlands', OECD Science, Technology and Industry Policy Papers, No. 108, OECD Publishing, Paris, https://doi.org/10.1787/a3a1f953-en.

Rising divergence in carbon prices

- Coverage (share of emissions subject to nECR > 0) has risen
- Differences between countries has increased

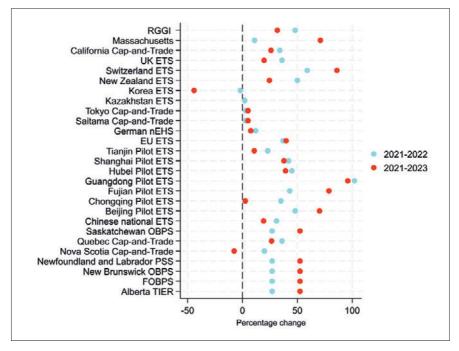
Coverage	2018	2021
Carbon tax	5.0%	5.8%
Emissions trading system	10.3%	19.0%
Fuel excise	23.9%	23.8%
Fossil fuel subsidy	22.4%	22.2%
Net Effective Carbon Rate	32.1%	40.7%



Source: OECD (2022), Pricing Greenhouse Gas Emissions.

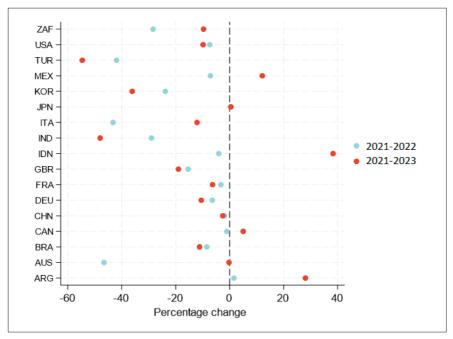
ETS permit prices have increased for most systems since 2021

Evolution of average permit prices since 2021



Road transport tax rates decreased in real terms since 2021

Evolution of effective carbon tax rates in the road transport sector since 2021



 Due to rate cuts in response to pre-tax price hikes but also due to a lack of indexation to inflation

Green taxation needs careful considerations

- · Competitiveness impacts
 - Competitiveness provisions often weaken price signal (reduced rates, exemptions, free allocation etc.)
 - Especially for energy intensive trade exposed sectors with hard to abate emissions
 - Responses are emerging, i.e. CBAM, whose fiscal revenues are uncertain
- Distributional concerns and public acceptance
 - Accompanying measures, which come with fiscal costs, help to mitigate the costs
 - To support transition to environmentally friendly solutions, alleviate the cost for vulnerable consumers or improve public services (social protection)
 - Revenue recycling is an option

- Good communication and clear rates trajectory foster facilitate consumers' adaptation
- Tax revenue erosion and base shifting
 - Successful implementation of environmental taxes decrease the covered environmentally harmful activity and shift demand to other areas or products
 - Example: Carbon price on fossil fuel combustion reduces emissions, its tax base

Summing up

- Taxes are powerful environment policy tools used to different degrees across countries, sectors and types of environmental challenges
- Stringency and revenues strongest in energy and climate
- Deployment heavily affected by political economy considerations:
 - Distributional concerns and public support
 - Reduced rates or transfers or invest in alternatives
 - Emerging evidence that public support mostly improved with revenue use in green assets
 - International spill overs carbon leakage, competitiveness, technology transfers
 - Competitiveness provisions often weaken price signal (reduced rates, exemptions, free allocation, BCAs)
 - Especially for energy intensive trade exposed sectors with hard to abate emissions
- Revenue and environmental objectives: base erosion as a policy objective
 - Tax bases erode over time (decarbonisation electrification, reduced pollution, reduced use of plastics – horizons differ)
 - Tax revenue needs increase need to think about alternatives.

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – Practical Experience

General and critical CBAM overview

Marc Brocardi President of ODASCE – Paris

Summary

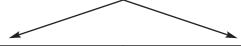
- I. Origins of CBAM: failure of EU environmental policy (EU ETS)
- II. Functioning of CBAM: strengthening the EU's environmental policy
 - 1. A virtuous complementary mechanism
 - 2. Customs specificities of an environmental regulation
 - 3. Operator accountability at the core of CBAM mechanism
- III. The CBAM challenges: consequences on environmental aims
 - 1. Navigating CBAM challenges across scales
 - 2. The French case: the Customs' role in environmental regulations

I. Origins of CBAM: failure of EU environmental policy (EU ETS)

Explanatory memorandum to the proposal for a 'CBAM Regulation': 'Considering the problems described above, this proposal addresses the problem of reducing GHG emissions in the Union, while at the same time avoiding that these emissions reduction efforts are offset globally by emissions increase outside the Union. In this context, a CBAM is proposed with the overarching objective of addressing the risk of carbon leakage in order to fight climate change by reducing GHG emissions in the Union and globally.'

THE ETS: A NECESSARY AND AMBITIOUS SYSTEM ...

A common legal framework operating on economic mechanisms



Righ to ownership	Polluter-pays principle	
System based on transactional rights	Incentive-based and punitive system	

Energy, manufacturing, processing of ferrous metals, mineral industry and others



... INSUFFICIENT TO MEET EU ENVIRONMENTAL OBJECTIVES

Excess of the emission cap/ number of allowances	Weakening of the price signal through the trading of allowances at a lower cost
	Slow reduction of the cap on total emissions (1.74% per year between 2013 and 2020, 2.2% since then)
Market reliance	Subject to financial crises (e.g. the 2008 financial crisis – falling carbon cost)
Sectoral disparities	For example transport and industry vs. services (environmental justice issue)
Free allowances disparities	EUR 2 716.8 million between 2021 and 2025, depending on the sector
Risk of carbon leakage	relocation of facilities abroad where the carbon cost is lower or non-existent

II. The functioning of CBAM: strengthening the EU's environmental policy

1. A virtuous complementary mechanism

LEGAL BASIS

- Regulation (EU) 2023/956 of 16 May 2023
- Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU): principle of environmental policy and competence of the European Parliament and of the Council (Arts 191 and 192)
- Extensive consultations with a wide range of stakeholders

OBJECTIVES

Reaction	Intrinsic
Equalising carbon prices for EU and imported products	Support the transition to a low-carbon economy, both at European and international level
Eliminate competitive distortions	
Discourage carbon leakage under the ETS alone	

OPERATION

- The CBAM aims to counter possible avoidance strategies in the face of the European Union's proactive climate policy, in particular the phenomenon of 'carbon leakage'.
- This system is based on a mechanism of quotas mirroring the ETS by making the import of certain industrial products conditional on the purchase and surrender of certificates equivalent to greenhouse gas emissions during the production process.

2. The Customs specificities of an environmental regulation

Contrary to traditional taxation mechanisms, the CBAM is based on customs concepts such as the delimitation of its legal scope by tariff classification, which naturally weighs on the customs importer.

PRODUCTS – THE CUSTOMS NOMENCLATURE

Precise targeting of products and emissions: imported products identified by the EU Combined Nomenclature, which guarantees fair competition between importing companies.



Limited but progressive scope: cement, electricity, fertilizers, iron and steel, aluminium and chemicals – it is to apply to all sectors covered by the ETS by 2030.



Exemptions: same exemptions as those existing in customs and tax matters (consignments of negligible value, personal effects, goods for military use).

FOCUS: the draft reform of the UCC provides for the abolition of the exemption from Customs duties and VAT on low-value consignments. From a long-term point of view, it could be applied to the CBAM as well.

PARTIES - THE IMPORTER



The importer or its Customs representative (as CBAM declarant)

Any importer established in a Member State or his registered customs representative must, before importing products covered by the CBAM, register as a CBAM declarant.



Representative only (as CBAM declarant)

Non-established importers are subject to the same obligations but must imperatively entrust themselves to being represented by a CBAM declarant.

FOCUS: the future definition of the importer should facilitate contractual relationships between foreign importers and Customs representatives reluctant to take on CBAM responsibilities.

3. Operator accountability at the core of CBAM mechanism

REGISTRATION AND APPROVAL REQUIREMENTS

Application: importers or their authorised person must submit a detailed application for registration via an electronic CBAM register established by the European Commission.

Criteria		
Technical	Financial	Administrative
Calculate and report GHG emissions		Manage administrative obligations, dedicated workforce

[→] Ensure reliability, skill and credibility.

Influence of Customs and Tax Law

Registration procedures and reporting requirements reflect a combination of Customs and tax law, with transparency and data accuracy requirements inspired by taxation and registration procedures typical of Customs law.

REPORTING OBLIGATIONS

Transitional period (1 October 2023 – 31 December 2025):

- 'CBAM reports' including detailed information on imported goods, integrated GHG emissions and carbon prices paid in the country of origin
- Quarterly deadlines (except already noted additional deadlines)
- Possibility to use default values until 31 July 2024 for all goods, then restricted to complex goods only with a limit of 20% of total embodied emissions

Full application period (from January 2026):

- Obligation to register with CBAM and purchase of CBAM certificates
- Annual declarations including detailed data on goods, associated emissions and CBAM allowances to be surrendered

III. CBAM challenges: consequences on environmental aims

1. Navigating CBAM challenges across scales

AT THE OPERATOR LEVEL

- **Inadequacy** of existing carbon footprint measures
- Contractual chains that do not facilitate access to data
- Difficulties in classifying certain products which can give rise to litigation especially if the teams are not made aware of customs matters

- Impacts in terms of:
 - Cost of compliance and cost of carbon
 - Time
- Risk of financial penalties and reputational impact

AT THE EUROPEAN UNION LEVEL

- Lack of regulatory harmonisation and uncertainties related to the competent supervisory authorities
- **Disparities** in application depending on Member States
- The nature of the mechanism would dictate that the Customs authorities should be competent in terms of control and penalties (control of the import process, knowledge of the products)
- Risks:
 - Circumvention of the mechanism by the tariff classification of goods
 - Opportunistic Customs clearance

ON A GLOBAL SCALE

- Need to harmonise CBAM with international trade rules, particularly the GATT 1994
- Potential violation of equal treatment and non-discrimination principles between imported and domestic products
- Risk of classification as an indirect tax on imported products: breach of equality and discrimination between countries who already have a equivalent system
- Exception clauses of Art. XX of the GATT, subject to two conditions:
 - The necessity test
 - The preservation of exhaustible natural resources

2. The French case: the Customs' role in the application of environmental regulations

Transitional phase	Final phase
The CBAM is considered by France as an environmental regulation and as such falls under the Directorate-General for Energy and Climate (DGEC) Initially, Customs will only act as a relay for: The operators to whom it provides information on the mechanisms and products concerned Of the European Commission and the Directorate-General for Energy and Climate	Extension of the scope of Customs as of January 2026: Imports of 'CBAM products' will be subject to obtaining the status of 'authorised CBAM declarant' The status of declarant will have the value of an import licence (i.e. dual-use, export-control,
	CITES) and will be checked by the customs administration Thus, the French customs administration will have jurisdiction over:
	Checking the accuracy of the information on the customs declaration to identify any false declarations, which have the effect of reducing the importer's actual direct emissions
	Transmission of statistical data to the European Commission
	All non-customs obligations relating to the CBAM (purchase of certificates, reporting etc.) will continue to be the responsibility of the DGEC.

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Erfahrungen aus der Praxis

Richard J. Albert EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Leipzig

Erfahrungen aus der Praxis

CBAM

- Steuer, Zoll, Emissionsrecht? (CBAM konstruiert auf Basis zollrechtlicher Regelungen/ Datenstrukturen; Zuständigkeit teilweise bei Steuer-/Umweltbehörden; teilweise Anwendung Steuer-Verfahrensrecht, UK-CBAM als Steuer)
- ist eine **funktionsübergreifende Aufgabenstellung** (wie andere ESG-Regularien auch)
- fordert Gesamtverantwortung und klare Aufgabenzuweisung
- ist oft Herausforderung in Bezug auf Datenqualität und Datenverfügbarkeit (u.a. zolltarifliche Einreihung, Warenursprung, Gewichte, Zolldaten, Details zu Emissionen, Herstellungsprozess und Fabrik)
- wird deutlich **an Bedeutung gewinnen** (Ausweitung auf weitere Waren, Warenkategorien, Emissionen; auch andere Staaten werden Grenzausgleichsmechanismen einführen)
- bestrebt die Veränderung von Wertschöpfungsketten und Beschaffungspolitik
- eröffnet Möglichkeiten zur CBAM-Kostenoptimierung
- bietet verschiedene Möglichkeiten zur organisatorischen Umsetzung
- fordert einen hohen Sorgfaltsmaßstab (z.B. Erfüllung der Kundenerfordernisse, Absicherung von Information für die Wirtschaftsprüfung, Schutz vor Betrugs- und Hinterziehungsrisiken, Absicherung gegen Sanktionsrisiken)
- wird eine hohe Rechtsdynamik zeigen
- hat (vorerst) Bestand (Unsicherheiten aufgrund von WTO-Verfahren, EuGH-Klage etc.)

CBAM bei HUGO BOSS Herausforderungen von CBAM im Unternehmen

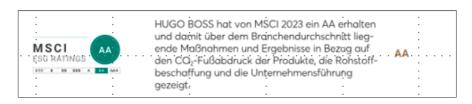
Isabell Menger

Head of Customs and Customs Management, HUGO BOSS AG, Metzingen

Nachhaltigkeitsstrategie (im Hinblick auf CO₂) bei HUGO BOSS

- Nachhaltigkeit ist elementarer Bestandteil der strategischen Ausrichtung von HUGO BOSS (Claim 5).
- Einen besonders hohen Stellenwert misst HUGO BOSS dem Klimaschutz bei und verfolgt dementsprechend eine umfassende und übergreifende Klimastrategie.
- So ist das Unternehmen einer der Unterzeichner der 2018 ins Leben gerufenen Fashion Industry Charter for Climate Action unter der Schirmherrschaft der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC).
- Im Rahmen der Charter strebt HUGO BOSS gemeinsam mit anderen Unternehmen der Modeindustrie nach "Netto-Null" klimaschädlichen Emissionen bis zum Jahr 2050.
- Der eigenen Naturkapitalbewertung entsprechend, entstehen über 90% der Emissionen außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs. HUGO BOSS arbeitet eng mit seinen Partnern zusammen und hilft ihnen, ihren eigenen Beitrag zur Reduktion zu leisten, etwa durch die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien in ihren Produktionsstätten.





Wie kann HUGO BOSS eigentlich von CBAM betroffen sein?

- 2021 erste Informationen zu der CO₂-Ausgleichsabgabe betroffen ist vorerst die Stahl- und Eisen- sowie die Zementindustrie.
- 2022 gibt es erste konkrete Informationen, wie der Gestaltungsspielraum aussehen soll.
- 10.3.2023 veröffentlichte die EU Kommission die VO (EU) 2023/956.
- Im Anhang I sind unter "Eisen und Stahl"/"Aluminium" auch "andere Waren" umfasst.
- 7318 (Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl) und 7326 (Andere Waren aus Eisen oder Stahl).
- "Aluminium" auch hier umfasst der Anhang I die Position 7616 (Andere Waren aus Aluminium).



Sogenannte Lifestyle Accessoires – teilweise unverkäufliche Werbematerialien



Schlüsselanhänger



Nicht textile Rohmaterialien, wie Draht, dekorative Ketten, Metallapplikationen und -nieten sowie Teile von Knöpfen und Ösen – aber auch Zubehör von Nähmaschinen, wie z.B. Nadeln



Teile von Shop-Einrichtungen und Bestandteile von Schaufensterkampagnen

Interne/Organisatorische Herausforderungen

- Wem gehört das Thema? Die auf die Warensendungen zugeschnittenen Abfragen passen nicht in die bereits existierenden CO₂-Anstrengungen des Unternehmens.
- Aufgrund des Anforderungskatalogs aus CBAM besteht nicht die Möglichkeit auf bereits bestehende Prozesse und Strukturen zurückzugreifen – Neuausrichtung und Organisation innerhalb des Unternehmens sind erforderlich.
- CBAM bezieht sich auf die konkreten Wareneinfuhren und Taxonomie die bereits existierenden Nachhaltigkeitsanstrengungen bleiben hier unberücksichtigt.
- Faktisch gibt es keine Befreiungstatbestände.
- Die Berechnung des Treibhausgaseinsatzes/CO₂-Einsatzes bezogen auf die Warensendung ist aus dem Gesamtkontext der Unternehmensstrategie und der sonstigen CO₂-Ansätze anderer Initiativen gerissen.
- Es gibt kaum Möglichkeit einer einheitlichen Vorgehensweise für die verschiedenen Initiativen.

Operative Herausforderungen

- Die Lieferantenstruktur ist teilweise so ausgerichtet, dass nicht direkt beim Hersteller gekauft wird, sondern bei Zwischenhändler/Lieferanten, die das Metall weiterverarbeitet haben.
- Es besteht völlige Überforderung der Händler/Hersteller bei der Übermittlung von Daten.
- Ergebnis: Es werden keine oder nur sehr mangelhafte Daten geliefert.
- Es gibt völlige Überforderung der internen Ansprechpartner Nachhalten der Informationen und pünktliche Übermittlung.
- Wie sollen die Daten geliefert werden? Was ist hier ein praktischer Ansatz?
- Was ist zu tun, wenn Daten nicht geliefert werden? "Zwangsmittel" Zahlung?
- Meldung der Daten geschieht nur über das EU Trader Portal als ein reines "Zollportal".
- Weiterhin versucht HUGO BOSS, die CO₂-Datenerhebung an einer Stelle zu kanalisieren
 und zentral abzugeben.

Umsetzung der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Produkten in Deutschland

Frank Lenz

Abteilungsleiter, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn

Was ist das Ziel?

- Minimierung des EU-Beitrags zu Entwaldung und Walddegradierung weltweit.
- Reduktion des EU-Beitrags zu THG-Emissionen und Artensterben, durch risikobasierte Kontrollen bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, u.a. von Kaffee, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden.

Wie soll das erreicht werden?

Betroffene Rohstoffe oder Erzeugnisse dürfen nur dann in der EU gehandelt werden, wenn sie

- entwaldungsfrei sind,
- entsprechend der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und
- für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Die Einhaltung der Vorgaben wird bei Marktteilnehmern und Händlern kontrolliert, die betroffene Rohstoffe oder Erzeugnisse importieren, exportieren oder bereitstellen – mit wenigen Ausnahmen, wie z.B.

- für KMU-Händler, die nur eingeschränkte Verpflichtungen, wie das Sammeln und Aufbewahren bestimmter Informationen, haben oder
- für KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette, wenn die relevanten Erzeugnisse bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen.

Was bedeutet das?

- Wer die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Markt verarbeitet oder handelt, muss vorab im EU-Informationssystem TRACES eine Meldung (sog. Sorgfaltserklärung) abgeben.
- Es ist mit einigen Millionen solcher Meldungen/Jahr allein für Deutschland zu rechnen.
- Die BLE erhält alle Meldungen, die Deutschland betreffen, und leitet die Meldungen rein nationaler Erzeugung zur Prüfung an die Länder weiter.
- Die BLE prüft alle anderen Vorgänge selbst.

EU-Information System (EU-IS) Art. 18. Auswertung EU-IS Art. 18. Enstallung Jahreskontrollplan Art. 27. Berichterstattung Art. 28. Berichterstattung Art. 29. Erinstweitige Maßnahmen Art. 29. Erinstweitige Maßnahmen Art. 29. Senktionen Art. 29. Senktionen Art. 29. Senktionen Art. 29. Berichterstattung Art. 29. Berich

Wie verteilt sich die Zuständigkeit?

Welche Vorgänge werden kontrolliert?

- Vorgänge, die schon bei Abgabe der Meldung im EU-Informationssystem als risikobehaftet identifiziert und direkt zur Kontrolle an den Mitgliedstaat weitergegeben werden.
- Vorgänge, zu denen der Mitgliedstaat Hinweise Dritter auf ein besonderes Risiko erhält, sowie
- Vorgänge, die aufgrund von risikobasierten Regeln ausgewählt werden.

Insgesamt sind festgelegte Kontrollquoten entsprechend des Risikostatus des Herkunftslandes zu erreichen.

Risikostatus des Landes	Mindestkontrollquoten
"gering"	1%
"normal"	3%
"hoch"	9%

Was wird kontrolliert?

- Gibt es eine aktuelle Sorgfaltspflichtenregelung?
- Enthält diese belegte Informationen zu Erzeugnis, Erzeugerland, Geolokalisierung, vor- und nachgelagerten Akteuren der Wertschöpfungskette und der Erzeugung im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes?

- Liegt die dokumentierte und aktuelle Risikobewertung zu den Informationen und Nachweisen vor, die die Kriterien der Verordnung berücksichtigt?
- Werden Maßnahmen zur Risikominderung angewandt, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, sofern ein Risiko der Nichtkonformität besteht?

Es gelten Vereinfachungen für KMU-Marktteilnehmer und KMU-Händler sowie für Wertschöpfungsketten mit geringem Risiko.

Was passiert bei einem Verstoß?

- Verpflichtung zu Korrekturmaßnahmen, wie
 - Behebung formeller Verstöße,
 - Verhinderung des Inverkehrbringens/Bereitstellens/Exportierens,
 - sofortige Rücknahme oder sofortiger Rückruf,
 - Spende oder Entsorgung des Erzeugnisses.
- Sanktionen nach nationalem Recht, wie z.B. Bußgelder.

Ab wann gelten die Vorgaben?

- Vorgaben der Verordnung gelten ab dem 30.12.2024.
- Für KMU-Marktteilnehmer, die nicht bestimmte Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, gelten die Vorgaben ab dem 30.6.2025.
- Übergangsregelung für Holz und Holzerzeugnisse nach der VO (EU) 995/2010 gilt bis 31.12.2027.

Derzeit ist mit einer Verschiebung des Inkrafttretens nicht zu rechnen.

Wo liegen derzeit die Herausforderungen für Unternehmen?

- · Keine rechtsverbindliche Referenzgeodatengrundlage
- Nur wenige Vorgaben für die Sorgfaltspflichtregelungen
- Vielzahl von (klein-)bäuerlichen Erzeugern in Drittstaaten
- Benchmarking steht noch aus: voraussichtlich keine Wertschöpfungskette mit durchweg geringem Risiko
- Jede Sorgfaltserklärung kann eine Vielzahl von Geodaten beinhalten
- Vermischung von Rohstoffen und Erzeugnissen

Was sind die nächsten Schritte in der BLE?

- Entwicklung des fachlichen Prüfkonzepts
- Konzept zur Geodatenanalyse
- Technische Umsetzung des Kontrollprozesses
- Entwicklung der Schnittstelle zum EU-Informationssystem
- Erstellung von Informationen und Hilfestellungen für Marktbeteiligte
- Aufbau der Gruppe 41 "Entwaldungsfreie Produkte, Holzhandel" in der BLE

Wie wird der Kontrollprozess technisch umgesetzt?

Ziel: Hohe Automatisierung bei Einleitung von Kontrollen und formaler Prüfung von Eingangsdokumenten, IT-Unterstützung bei der Erstellung von Prüfvermerken und Bescheiden sowie Abgleich von (Geo-)Datenquellen, TRACES-Daten u.Ä.							
Entwicklung Schnittstelle EU-Informati- onssystem, Verarbeitung Daten, Weiter- gabe an Bun- desländer	Automatisierter Abgleich TRA- CES – Daten mit weiteren Daten	Jahreskontroll-	Durchführung von Kontrollen, Portal zum Ein- reichen von Un- terlagen	Erstellung, Auf- bereitung und Übermittlung von Berichten (Reporting)	Automatisierte Verarbeitung aller Vorgänge		

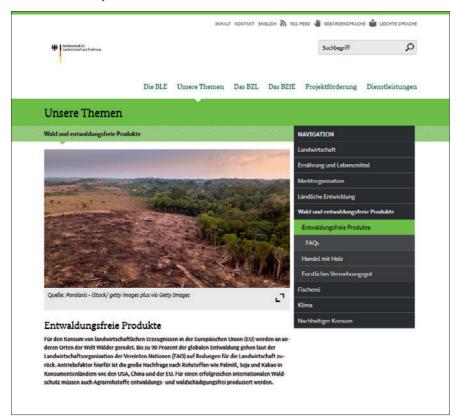
Wie können sich Unternehmen vorbereiten?

- Gegebenenfalls Entwicklung einer Schnittstelle zu TRACES
- Entwicklung einer Sorgfaltspflichtenregelung, ggf. unter Heranziehung von Zertifizierungssystemen oder Hilfestellungen Dritter
- Sammlung der Informationen zu den relevanten Erzeugnissen einschließlich der Geodaten
- Einbeziehung der vorgelagerten Teile der Wertschöpfungskette in den Prozess
- Gliederung der Maßnahmen der Sorgfaltspflichtenregelung anhand der Vorgaben der Verordnung

Wo finden Sie weitergehende Informationen?

BLE-Internetseite: www.ble.de/entwaldungsfrei mit

- Überblick
- Rechtsgrundlagen
- FAQ der EU-Kommission
- nationalen FAQ



EU-Verbot für Produkte aus Zwangsarbeit

Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang AWB Tax GmbH, Münster

Einleitung



EU-Einigung auf Verbot

Kein Import von Produkten aus Zwangsarbeit

Stand: 06.03.2024 12:26 Uhr

Ob Kakaobohnen oder Tomaten: Die Europäische Union will die Einfuhr von Produkten aus Zwangsarbeit verbieten. Mit dem Gesetz sollen Menschenrechte gestärkt werden. Taesschau. 603. 2024

Lieferkette

EU verbietet alle Produkte aus Zwangsarbeit

Die EU-Kommission will alle Produkte aus Zwangsarbeit aus dem Binnenmarkt entfernen. Das Verbot ist vor allem eine indirekte Kampfansage an China.

Handelsblatt, 12.09.2022

Gesetzgebungsverfahren

- Europäische Kommission (14.9.2022)
 - Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt
 - COM(2022) 453 final 2022/0269 (COD)
- Europäisches Parlament (28.4.2024)
 - Zustimmung des Europäischen Parlaments zum modifizierten Verordnungsvorschlag
- Rat der EU (Termin noch offen)
 - Beschluss steht noch aus
- Anwendung der Verordnung
 - Drei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt

Aufbau der Verordnung



Verbotstatbestand (Art. 3)

Artikel 3

Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden

Wirtschaftsakteure dürfen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen, noch dürfen sie solche Produkte ausführen.

"Bereitstellung auf dem Markt" jede **entgeltliche oder unentgeltliche** Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer **Geschäftstätigkeit**; wenn das Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird, gilt die Bereitstellung auf dem Markt als erfolgt, wenn sich das Verkaufsangebot an Nutzer in der Union richtet;

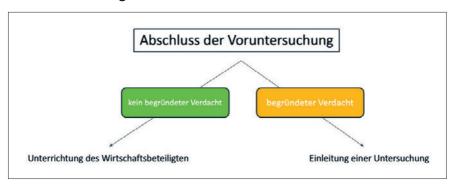
"Inverkehrbringen" die **erstmalige Bereitstellung** eines Produkts auf dem Unionsmarkt; Bei Fernabsatzgeschäften: Bereitstellung bereits durch **Anbieten** an Endnutzer innerhalb der Union



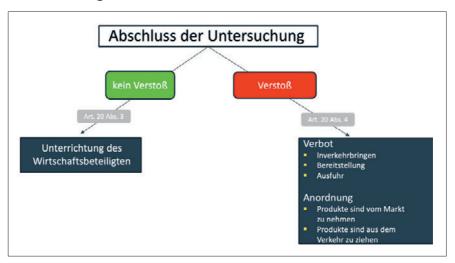
Definitionen (Art. 2)

- (f) "Produkt" jedes Produkt, das einen Geldwert hat und als solches Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann, unabhängig davon, ob es gewonnen, geerntet, erzeugt oder hergestellt wird, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;
- (g) "in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt" ein Produkt, bei dem auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung insgesamt oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;
- (h) "Wirtschaftsakteur" jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder Produkte ausführt:

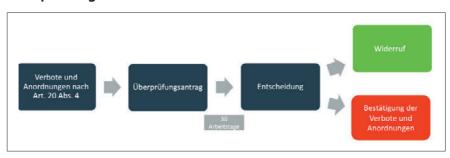
Voruntersuchungsverfahren



Untersuchungsverfahren



Überprüfungsverfahren



Schlusswort zum 35. Europäischen Zollrechtstag in Mannheim

Dr. Lothar Harings, Vorsitzender des EFA

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer EFA-Tagung, "Künstliche Intelligenz in der Außenwirtschaft – Möglichkeiten und Grenzen" – das war unser diesjähriges Rahmenthema. Was nehmen wir daraus mit? Wir sind in einem Schnellkurs "Bachelor of Al" geworden, haben gelernt, wie die Revolution der Dinge die Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen verändern kann und mit welch ungeheurem Tempo diese Entwicklung vonstattengeht. Dies wurde dann am Nachmittag im Panel "KI in der Außenwirtschaft" wieder aufgegriffen und mit konkreten Anwendungsbeispielen von EUDR über Exportkontrolle bis zur zollrechtlichen Tarifierung unterlegt. Der Schritt, mittels KI Hunde von Katzen zu unterscheiden, macht qualitativ keinen Unterschied zur Differenzierung zwischen Positionen/Unterpositionen der KN bzw. des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung.

Wir haben aus den Panels erfahren, dass das Thema KI auch in den nationalen Zollverwaltungen angekommen ist. Die Anwendungsmöglichkeiten reichen von Chatbots und Hotlines bis hin zur Risikoanalyse – und ich bin mir sicher, dass wir hier nur einen kleinen Ausschnitt aus der Wirklichkeit gesehen haben.

Fortschreitende Digitalisierung ist auch das Thema der Reform des UZK, allerdings sind hier noch viele Fragen offen, insbesondere im Zusammenhang mit dem EU Data Hub. Hier wurde seitens der Wirtschaft der Wunsch nach einer stärkeren Einbeziehung in die Überlegungen geäußert – und ein gewisses Defizit bei der Trade Contact Group wurde insoweit zugestanden.

Der heutige Tag stand dann ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit – ebenso wie die Reform des UZK werden uns auch diese Themen noch viele Jahre begleiten.

Der nächste Zollrechtstag wird – und das steht bereits fest – vom 25.-27.6.2025 in Linz/Österreich stattfinden und wir freuen uns sehr, die besondere Gastfreundschaft in Österreich zu erleben. Die Veranstaltung wird von unserem langjährigen Partner MIC als Hauptsponsor unterstützt werden; unser Beiratsmitglied Prof. Summersberger und Prof. Bieber von der Johannes Kepler Universität Linz unterstützen fachlich/inhaltlich. Merken Sie sich gerne den Termin bereits vor, werden Sie EFA-Mitglied – soweit Sie das noch nicht sind – und bringen Sie sich aktiv auch in der Mitgliederversammlung, etwa bei der Programmgestaltung, ein!

Mein Dank gilt allen Referentinnen und Referenten und – wie üblich – auch dem Organisationsteam um Frau Brüggemann und Herrn von Eichel-Streiber, die in bewährter Weise den Ablauf gestaltet haben, gerade heute unter sehr fordernden Bedingungen.

Ich danke auch für die Disziplin, die Sie alle heute an den Tag gelegt haben, um die Trauerfeier im Erdgeschoss nicht zu stören. Ich darf schließlich unsere Dolmetscher in den Dank einbeziehen, Sandra und Matthias Haldimann sowie Daniela d'Urso – vielen Dank, dass Sie die Internationalität der Veranstaltung erst ermöglichen.

Herzlichen Dank an Sie alle, dass Sie zur EFA-Tagung nach Mannheim gekommen sind. Danke an unseren diesjährigen Hauptsponsor osapiens, der uns zu der großartigen Abendveranstaltung in der Kunsthalle eingeladen hat.

Der gesamte EFA-Vorstand freut sich auf ein persönliches Zusammenkommen und ein Wiedersehen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der 36. EFA-Tagung 2025 in Linz. Kommen Sie gut nach Hause!

Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA)

European Forum for External Trade

- Chronik und Informationen -

Zur Geschichte

Am 5.1.1988 wurde die Deutsche Zolljuristische Vereinigung e.V. (DZV) gegründet. Ziel war und ist, über die in der Praxis vor allem zwischen Wirtschaft und Verwaltung häufig anzutreffende Frontenbildung hinweg ein Forum für den wissenschaftlichen Gedankenund praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen. Von Beginn an strebt die Vereinigung das Gespräch zwischen allen an Fragen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Interessierten an. Die Satzung erwähnt namentlich die Berufsgruppen der in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, den freien Berufen und der in Forschung und Lehre tätigen Personen.

Entsprechend vielfältig sind die Themen, denen man sich in den letzten 35 Jahren zugewandt hat. Dabei haben immer wieder die aktuelle Entwicklung des europäischen Zollrechts auf dem Weg zum Zollkodex und seine Anwendung, die Harmonisierung des Verbrauchsteuerrechts, das Bemühen der Europäischen Union um die Angleichung der Exportkontrollen, die Erweiterung der EU sowie der Europäische Binnenmarkt im Mittelpunkt der unterschiedlichen Projekte gestanden.

Die Hinwendung zu Europa und die Erkenntnis, dass mit dem Begriff Zollrecht die Vielfalt der angesprochenen Rechtsgebiete nur unzureichend wiedergegeben wird, hat dazu geführt, dass am 21.6.1995 anlässlich des 7. Deutschen Zollrechtstags in Dresden eine Namensänderung erfolgte. Die DZV nannte sich um in "Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.", "European Forum for External Trade, Excise and Customs". Am 14.6.2023 wurde eine "Verschlankung" des Vereinsamens zu "Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V." beschlossen, die sich jedoch nicht inhaltlich auf die Themengebiete auswirken wird. Momentan gehören dem EFA über 280 Mitglieder an.

Zollrechtstage

Ein Hauptanliegen des Forums ist, einmal jährlich einen besonderen Diskussionsrahmen zu bieten, um die beschriebenen Ziele zu fördern und die Rechtsentwicklung zeitnah, praxisorientiert und kritisch zu begleiten. Herzstück dieser Aktivitäten ist der "Europäische Zollrechtstag", an dem auch 2024 wieder Teilnehmer aus allen Ecken der Welt teilgenommen haben. Seit 1989 haben 35 Zollrechtstage stattgefunden. Die dabei gehaltenen Vorträge und die entsprechenden Diskussionsberichte wurden zunächst in der "Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern" (ZfZ) und der "Außenwirtschaftlichen Praxis" (AW-Prax)

dokumentiert. Seit 1996 erscheint neben den Tagungsberichten in verschiedenen Fachzeitschriften ein besonderer Tagungsband – bis zum 13. Europäischen Zollrechtstag im Bundesanzeiger Verlag. Erstmals wurde der Tagungsband zum 14. Europäischen Zollrechtstag in der verbandseigenen "EFA-Schriftenreihe" im Mendel Verlag publiziert.

Im Einzelnen fanden bislang folgende Zollrechtstage statt:

- Münster 1989 "Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf dem Weg zum Binnenmarkt 1992", ZfZ-Sonderheft 1989.
- Gelsenkirchen 1990 "Außenwirtschaftsrecht und Probleme des innerdeutschen Handels", ZfZ 1990, S. 194ff.
- Hamburg 1991 "Europäisches Zollrecht im Wandel", ZfZ 1991, S. 194ff.
- Berlin 1992 "Verbote und Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Harmonisierung der Verbrauchsteuern", ZfZ 1992, S. 194ff.
- München 1993 "Europäischer Wirtschaftsraum und Binnenmarkt", ZfZ 1993, S. 290ff.
- Münster 1994 "Steuern und Wirtschaft in Europa", gemeinsame Veranstaltung mit der Universität Münster anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Steuerrecht, Birk/Ehlers, Rechtsfragen des europäischen Steuer-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, Köln 1995; ZfZ 1994, S. 258ff.
- Dresden 1995 "Zoll auf dem Weg ins Jahr 2000", AW-Prax 1995, S. 278ff.; ZfZ 1995, S. 259ff.
- Wien 1996 "Hemmnisse und Sanktionen in der EU", Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1996; AW-Prax 1996, S. 317ff.; ZfZ 1996, S. 369ff.
- Nürnberg 1997 "Vertrauensschutz in der Europäischen Union", Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1997; AW-Prax 1997, S. 409ff. und AW-Prax 1998, S. 24ff.; ZfZ 1997, S. 278ff.
- Bremen 1998 "5 Jahre Binnenmarkt Eine Zwischenbilanz", Tagungsband zusammengestellt von Ulrich, Köln 1999, AW-Prax 1998, S. 419 und AW-Prax 1999, S. 20; ZfZ 1999, S. 1ff.
- Mannheim 1999 "Kontrollen ATLAS Risikoanalyse", Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 1999, S. 373ff., S. 406ff.; ZfZ 2000, S. 50ff.
- Salzburg 2000 "Erweiterung der Europäischen Union Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Entwicklung der Öko-/Energiesteuern", Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 2000, S. 349ff.; ZfZ 2000, S. 364ff.
- Köln 2001 "E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel", Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2002; AW-Prax 2001, S. 93ff.; ZfZ 2001, S. 362ff.
- Basel 2002 "Beförderungen Präferenzen Trade Facilitation", Tagungsband, hrsg. von Henke, Aachen 2003; AW-Prax 2002, S. 293ff.; ZfZ 2002, S. 407ff.

- Berlin 2003 "10 Jahre Binnenmarkt EU-Erweiterung eCustoms (The Internal Market: 10 Years On – EU Enlargement – eCustoms)", Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2003; AW-Prax 2003, S. 341ff.; ZfZ 2003, S. 402ff.
- Graz 2004 "EU-Erweiterung in der Praxis Internationales Risikomanagement (EU Enlargement in Practice International Risk Management; L'élargissement de l'UE en pratique La gestion internationale de risques)", Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2004; AW-Prax 2004, S. 339; ZfZ 2005, S. 8ff., 42ff.
- Bonn 2005 "Partnerschaft oder Subordination? Das Verhältnis von Wirtschaft und Zoll nach dem modernisierten Zollkodex", Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2005; AW-Prax 2005, S. 327ff.; ZfZ 2005, S. 297ff. (Teil I), S. 331ff. (Teil II).
- Esslingen 2006 "Neue Chancen und Risiken für die europäische Wirtschaft Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Zoll und Umsatzsteuer/Neues Energiesteuergesetz/Neuer Präferenzursprung", Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2007; AW-Prax 2006, S. 327ff., S. 374ff.; ZfZ 2006, S. 280ff.
- Hamburg 2007 "Zoll im Wandel vom Abgaben- zum Sicherheitsrecht? Erfahrungen mit dem neuen Energiesteuergesetz", Tagungsband, hrsg. von Henke und Gellert, Witten 2007; AW-Prax 2007, S. 332ff., S. 369ff.; ZfZ 2007, S. 260ff.
- Luxemburg 2008 "40 Jahre Zollunion in Europa", Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2008; AW-Prax 2008, S. 330ff., S. 377ff.; ZfZ 2008, S. 197ff.
- Linz 2009 "Zollunion und e-Government", Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2009; AW-Prax 2009, S. 393ff.; ZfZ 2009, S. 197ff.
- Düsseldorf 2010 "Dialog zwischen Zoll und Wirtschaft", Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2010; AW-Prax 2010, S. 291; ZfZ 2010, S. 204ff.
- Schaffhausen 2011 "Sicherheit und Freihandel", Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2011; AW-Prax 2011, S. 293.
- Erfurt 2012 "Grenzerfahrung in der Europäischen Union", Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2013; AW-Prax 2012, S. 373ff.
- Bonn 2013 "20 Jahre Binnenmarkt Fortschritt oder Stagnation", Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2013, S. 287ff.; ZfZ 2013, S. 141ff.
- Esslingen 2014, "Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel", Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2014, S. 163ff; ZfZ 2014, S. 173ff.
- Innsbruck 2015 "Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich", Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2015; AW-Prax 2015, S. 373; ZfZ 2015, S. 142ff.
- Köln 2016 "Der Unionszollkodex", Tagungsband, hrsg. von Hoell, Bochum 2017;
 AW-Prax 2016, S. 227; ZfZ 2016, S. 141ff.

- Bremen 2017 "Bewegte Welt Handel in stürmischen Zeiten", Tagungsband, hrsg. von Weiß, Bochum 2017; AW-Prax 2017, S. 317; ZfZ 2017, S. 205ff.
- Thun 2018 "50 Jahre Zollunion", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum 2018; AW-Prax 2018, S. 363; ZfZ 7/2018, S. 168ff.
- München 2019 ",Quo vadis EU' Die Europäische Union vor großen Herausforderungen", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum 2019; AW-Prax 2019, S. 362ff.; ZfZ 2019, S. 226ff.
- Online-Veranstaltung 2021 "Ausblick 2030 Zoll und Zollrecht in der Zukunft", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum 2021; AW-Prax 2021, S. 431ff.; ZfZ 2021, S. 234ff.
- Graz 2022 "Verantwortung, Nachhaltigkeit und Menschenrechte Aufbruch in eine (neue) Zukunft", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum; AW-Prax 2022, S. 492ff.; ZfZ 2022, S. 233ff.
- Leipzig 2023 "Zoll und Außenhandel in der EU fit for future?", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum; AW-Prax 2023, S. 448ff.; ZfZ 2023, S. 237ff.
- Mannheim 2025 "Künstliche Intelligenz in der Außenwirtschaft Möglichkeiten und Grenzen", Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum; AW-Prax 2024, S. 427ff.; ZfZ 2024. S 237ff.

Kooperation in Europa

Das EFA hat die auf den deutschsprachigen Raum begrenzten Tätigkeiten erweitert, indem es Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im europäischen Ausland knüpfte. Mit der französischen Vereinigung ODASCE besteht seit 1999 ein Kooperationsabkommen. Mit der britischen Organisation SITPRO wurden bis zu deren Auflösung rege Kontakte gepflegt. Die drei Vereinigungen sind seit 2004 gemeinsam unter dem Namen Duquesne Group aufgetreten. 2008 hat sich die niederländische Organisation EVO dieser Gruppe angeschlossen.

Elektronisches Forum: Die Mailing-Liste "EFA-L"

Seit 1998 bietet EFA seinen Mitgliedern ein neues Forum des Gedanken- und Informationsaustauschs an, die Mailing-Liste "EFA-L". Über diese Liste können EFA-Mitglieder mittels E-Mail allen eingeschriebenen EFA-Mitgliedern Nachrichten und Informationen zukommen lassen oder aktuelle Fragen diskutieren.

EFA-Schriftenreihe

Wissenschaftliche Literatur zum Außenwirtschafts-, Verbrauchsteuer- und Zollrecht aus der EFA-Schriftenreihe ist zum kostenlosen Download als PDF-Datei unter www.efa-schriften.de oder über www.efa-muenster.de zugänglich. Die EFA-Schriftenreihe aus dem Mendel Verlag kann auch in Printversion bezogen werden; senden Sie Ihre Bestellung an efa@uni-muenster.de.

Wissenschaftlicher Beirat und Vorstand

Kennzeichnend für die Vereinigung ist die von Anfang an gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat. Während ersterer auch aus arbeitstechnischen Gründen einen Schwerpunkt in Münster hat, spiegelt sich im Beirat die Vielfalt der angesprochenen Berufsgruppen wider.

Wissenschaftlicher Beirat

- Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang (Vorsitzender), AWB Tax GmbH, Münster
- Mag. Heike Fetka-Blüthner, Vorständin Zollamt Österreich
- Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn
- Mag. Dennis Haider, Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung Finanz- und Steuerpolitik, Wien, Österreich
- Colette Hercher, Präsidentin der Generalzolldirektion, Bonn
- Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am BFH, München
- Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel, Belgien
- Elisabeth von Marschall, Vorsitzende Richterin FG Baden-Württemberg, Freiburg
- Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen
- Prof. Dr. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch), Brunswick European Law School (BELS), Wolfenbüttel
- Ludger Schlief, Generalzolldirektion, Direktionspräsident Direktion V, Hamburg
- Prof. Dr. Walter Summersberger, Johannes Kepler Universität, Linz, Österreich
- Prof. Dr. Peter Witte, AWB Tax GmbH, Münster

Vorstand

- Dr. Lothar Harings (Vorsitzender), Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Hamburg
- Dr. Katja Roth (stellv. Vorsitzende), Richterin am BFH, München
- Frank Görtz (stellv. Vorsitzender), AWB Consulting GmbH, Hamburg

- Dr. Thomas Weiß (Schatzmeister), Rechtsanwalt Osnabrücker Kollegen, Osnabrück
- Petra Herrmann, EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
- Prof. Dr. Sandra Rinnert, LL.M. (Georgetown), Hochschule des Bundes, Münster
- Dr. Jan Thaler, Richter am FG, Hamburg

Informationen

Eine Kontaktaufnahme zum EFA kann über die Geschäftsstelle erfolgen. Sie liefert Informationen, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Sonstiges. Die Forumsmitglieder werden durch regelmäßige Rundbriefe über die aktuellen Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie erhalten den Tagungsband und als Leser der AW-Prax monatlich Nachrichten, Meinungen und Aktuelles. EFA-Mitglieder haben Zugang zur Mailing-Liste "EFA-L".

Geschäftsstelle

Europäisches Forum für Außenwirtschaft e.V. EFA-Geschäftsstelle Königsstr. 46 48143 Münster

Telefon: +49 251 8327575 Telefax: +49 251 8327564

E-Mail: office@efa-muenster.de Internet: www.efa-muenster.de



NEUE AUFLAGE

46. Auflage "K und M"

Als handliches Buch, CD-ROM oder 24/7-Online-Version!



Weitere Infos unter: www.mendel-verlag.de/kum

Die Konsulats- und Mustervorschriften – kurz: "K und M" – der Handelskammer Hamburg sind seit 1920 das Standardwerk zum Thema **Einfuhrbestimmungen weltweit**. Sie bieten alle Informationen, die für eine schnelle und korrekte Abwicklung von Exportgeschäften unerlässlich sind. Land für Land werden Fragen beantwortet wie z.B.:

- ✓ Welche Warenbegleitpapiere werden benötigt, wie sind sie aufzumachen und welche Pflichtangaben müssen enthalten sein?
- ✓ Existieren besondere Verpackungs- und Markierungsvorschriften?
- ✓ Was ist bei der Einfuhr von Warenmustern zu beachten und
- ✓ mit welchen Legalisierungsbestimmungen und Konsulatsgebühren ist ggf. zu rechnen?

Sie sind im Außenhandel tätig, arbeiten in einer Versand-, Export- oder Zollabteilung egal welcher Größe, kommen aus dem Speditionsbereich, der Exportfinanzierung oder der Außenwirtschaftsberatung und möchten wissen, wie Sie Waren sicher von A nach B bekommen? Dann ist das Export-Nachschlagewerk – egal in welcher Form – eine **große Arbeitshilfe**.

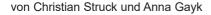
Die Buch- und CD-ROM-Varianten "K und M" erscheinen alle 2 Jahre neu und werden bis zur jeweiligen nächsten Neuauflage durch **mindestens 5 kostenlose Nachträge/Updates** aktuell gehalten. Die Online-Version wird ebenso kontinuierlich aktualisiert.



3. AUFLAGE, AUSGABE 4

Praxisfassung UZK

Das EU-Zollrecht mit DA, TDA und IA in integrierter Darstellung





Weitere Infos unter: www.mendel-verlag.de/praxis-uzk

Die Publikation **Praxisfassung UZK** enthält die vier Rechtsgrundlagen UZK, DA, TDA und IA in **integrierter Darstellung**. Die einzelnen Artikel aus DA, TDA und IA sind – unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur – den thematisch zugehörigen Artikeln des UZK zugeordnet worden. Dies erspart Ihnen als Anwender lästiges "Hin-und-her-Blättern" und Sie können inhaltlich zusammengehörige Normen auch im Zusammenhang lesen.

Die Praxisfassung unterstützt das schnelle Auffinden einzelner Bestimmungen zusätzlich durch den Einsatz verschiedener optischer Hilfsmittel wie Marginalienspalten und Registerkennzeichnungen. Neben einer Einleitung in das Zollrecht der EU sind auch ein Stichwortverzeichnis, Korrelationstabellen und verschiedene weitere praktische Kurzübersichten und Tabellen enthalten.



NICE TO KNOW: Aufgrund entsprechender Nachfrage gibt es die Praxisfassung auch als "to go"-Version im praktischen "Handtaschen"-Format sowie in englischer Sprachfassung (UCC – Practitioner's Edition).



GLOBAL TRADE CONTENT

Unser Global Trade Knowledge als Data Content

In herausragender Qualität für den Einsatz in Ihrer Software (z.B. ERP, GTM)



Weitere Infos unter: www.mendel-verlag.de/data-content

Planen Sie Ihre Außenhandelsprozesse rechtssicher und kostenoptimiert durch den Einsatz von validiertem Data Content von Mendel. Mit unseren Daten gestalten Sie Ihre Supply Chain auf Basis aktueller Zolltarifdaten von über 160 Ländern und den zugehörigen Präferenzabkommen sowie bei der Einfuhr anfallenden Abgaben und Steuern. Weltweite Güterlisten der Exportkontrolle oder von Embargos verhindern unerlaubte Ausfuhren und Sanktionslistendaten das Geschäft mit dort gelisteten Personen und Firmen

NICE TO KNOW: Mit der Wahl von Global Trade Content von Mendel haben Sie größtmögliche Flexibilität was Schnittstellen, Formate, Sprachen und Updates betrifft:

- ✓ Wir unterstützen Schnittstellen von SAP ERP oder GTS, MIC, AEB, dbh u.a.
- ✓ Variable Formatwahl wie XML, HTML, textbasierte Formate, Excel, Word ...
- Data Content überwiegend in englischer Sprache, viele Inhalte sind auf Deutsch verfügbar. Auch Französisch und Spanisch sind möglich. Weitere Originalsprachen wie die Amtssprachen der EU oder Chinesisch werden ebenso unterstützt.
- ✓ Aktualisierungen ausgerichtet an individuellen Bedürfnissen



Sie haben Fragen?

Viele weitere Informationen zu Global Trade Content bietet unser Content-Katalog: www.mendel-verlag.de/MendelContent-Katalog.pdf



JEDES QUARTAL NEU

Unser Fachmagazin FOREIGN TRADE

Einzelne Ausgaben oder im praktischen Abo



Weitere Infos unter: www.mendel-verlag.de/foreigntrade-abo

Das Magazin zum Nachschlagen!

Wichtige News, Updates, Hintergründe und praktisches Insiderwissen – FOREIGN TRADE liefert Ihnen quartalsweise Relevantes aus den Bereichen Zoll, Steuern, Warenursprung & Präferenzen, Exportkontrolle, IT-Verfahren u.v.m. Jede Ausgabe setzt einen besonderen Themenschwerpunkt und beleuchtet diesen aus verschiedenen Perspektiven. Hier werden komplexe Fragestellungen klar und prägnant auf den Punkt gebracht.

Kooperationspartner und Redaktionsbeirat

FOREIGN TRADE erscheint in Kooperation mit der Aussenwirtschaftsrunde e.V. – dem größten und am schnellsten wachsenden deutschsprachigen Forum für Praktiker in Außenhandel, Verbrauchsteuern und Zoll. Der Redaktionsbeirat setzt sich aus Mitgliedern der Aussenwirtschaftsrunde zusammen, auch Vorstand und Fachkoordinatoren sind vertreten. Die spezielle Sichtweise der Aussenwirtschaftsrunde macht ihren Erfolg aus, diese ist auch Leitgedanke von FOREIGN TRADE.

Passt FOREIGN TRADE zu Ihnen?

Sie arbeiten in einem ex- oder importorientierten Unternehmen, sind verantwortlich in den Bereichen Zoll, Außenhandel und Exportkontrolle oder möchten einfach nur wissen, wie Sie Ihre außenwirtschaftlichen Abläufe besser, sicherer, einfacher oder effektiver gestalten können? Dann ist FOREIGN TRADE nicht nur interessanter, angenehmer "Lesestoff", sondern auch praktische Arbeitshilfe und immer wieder nützlich zum Nachschlagen. Kurz gesagt: FOREIGN TRADE ist jedem zu empfehlen, der durch effektiv genutzte Zeit außenwirtschaftlich am Ball bleiben will.

Zuverlässig auf Ihren Tisch!

FOREIGN TRADE erscheint quartalsweise. Mit dem praktischen Jahresabo für nur 72,00 EUR verpassen Sie keine Ausgabe, erhalten die Lieferung direkt druckfrisch aus der Produktion und sparen bis zu 15% im Vergleich zum Einzelpreis.